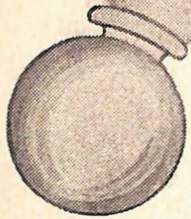


ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU DER

GENDARMERIE



6. Jahrgang
November 1953

FOLGE

11

Patrouillenfahrt
des Gendarmeriemotor-
bootes „Bregenz“ auf
dem Bodensee bei
Windstärke 6

Photo: Oskar Spang,
Bregenz



Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen, Kranken- und Sterbevorsorge



BUNDESLÄNDER VERSICHERUNG

DIE
GROSSE
ÖSTERREICHISCHE
VERSICHERUNGSANSTALT

Landesamtsstellen in allen Bundeshauptstädten



Achtung! Gendarmerie- und Polizeibeamte!

Gut gekleidet in den Herbst und Winter 1953/54
durch Österreichs größtes Spezialhaus für Herren-, Damen-
und Kinderbekleidung

Sonderangebot:

- Herrenulster und Slipper in verschiedenen Dessins, englisch gemustert S 950.—, 790.—, 595.—, **395.—**
- Elegante Ulster, dunkel einfarbig, ein- und zweireihig, Stückmeisterarbeit, auch aus erstklassigen Importmaterial . . . S 1648.—, 1280.—, 980.—, **590.—**
- Gabardine- und Ballonseidenmäntel in Trench und Slipper, der bewährte Jahresmantel mit einknöpfbarem Futter . . . S 1215.—, 980.— 598.—, **298.—**
- Lodenmäntel in der beliebten Münchner Fassung, alle Farben, prima Pirschloden und original Himalaja, wasserdicht, federleicht, Vorderteile doppelt, breiter Rückenbesatz . . . S 728.—, 640.—, 570.—, **340.—**
- Regen-, Motorrad- und Ledermäntel, Lumberjack und Shaker in Gabardine, Schnürsamt und Leder, die zweckmäßige Sportkleidung, alle Qualitäten und Preislagen
- Herrenanzüge für Straße, Sport und Gesellschaft, in Strapazqualitäten und feinen Kammgarnen S 1260.—, 980.—, 498.—, **360.—**
- Steireranzüge in Loden, Kammgarn, Kord, original Landestracht . . . S 1198.—, 890.—, 580.—, **390.—**
- Sportsakkos S 590.—, 498.—, 360.—, **266.—**

Hosen zum Kombinieren aus kräftigem Gabardine, Kammgarn und Flanell oder Kord . S 498.—, 420.—, 340.—, **195.—**

Knaben- und Burschenbekleidung aller Art, bestens sortiert, zu günstigsten Preisen

Derflinger
LINZ, WELS und VÖCKLABRUCK

Für besondere
Wünsche empfehlen
wir unsere eigene
Maßwerkstätte

Sonderrabatt und
Kreditmöglichkeit

Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

1

1953

An unsere Leser!

Mit vorliegender Beilage, die von nun an monatlich erscheinen wird, hoffen wir den Anregungen und Wünschen unserer Leser, in der Rundschau auch eine Art „geistige Unterhaltung“ aufzunehmen, nachgekommen zu sein. Wir haben in der Form die Beilage gewählt, um den fachlichen Rahmen der Rundschau nicht zu sprengen. Der Inhalt von „Unterhaltung und Wissen“

ist so gestaltet, daß „von allem etwas“ und „für jeden etwas“ gebracht wird. Selbstverständlich sind alle Kameraden, wie schon im fachlichen Teil, so nun auch bei der Unterhaltungsbeilage, herzlichst zur Mitarbeit eingeladen. Jetzt aber genug der Worte und laßt uns beginnen unter dem Motto: „Gute Laune bei Unterhaltung und Wissen!“

WIE WO WER WAS.

1. Wer ist der Gründer des Roten Kreuzes?
2. Wie heißen die vier Hauptwolkenbildungen?
3. Was war bei den alten Römern das Symbol der Gewalt über Leben und Tod?
4. Wann beginnen Frühling, Sommer, Herbst und Winter?
5. Wo wurde der Tiroler Freiheitsheld Andreas Hofer erschossen?
6. Wer schuf die Gestalt des Meisterdetektivs Sherlock Holmes?
7. Wieviel Bienen sind in einem Stock?
8. Welcher Nadelbaum wirft im Winter die Nadeln ab?
9. Was ist eine Verbalinjurie?
10. Woher kommt der Name Dumdumgeschloß?
11. Welches ist der größte Vogel?
12. Wie viele Quellflüsse hat die Donau und wie heißen sie?
13. Wie heißt die männliche Ente?
14. In welchen Städten und wann wurde der Westfälische Frieden geschlossen? Was beendete dieser?
15. Warum soll man bei starken Detonationen den Mund offen halten?
16. Was versteht man unter Makrokosmos und was unter Mikrokosmos?
17. Wie heißt das bekannteste Gefängnis in USA?
18. Was ist prozentual im Bier am meisten enthalten und wer war der Sage nach der Erfinder des Bieres?
19. Welches Land außer den USA führt noch die Bezeichnung „Vereinigte Staaten“? Wie heißt die Hauptstadt dieses Landes und was ist das Wahrzeichen dieser Stadt?
20. Was bedeutet die Abkürzung MEZ?

Wer war das?

Sein Vater läßt ihn schon als Knabe schwören, immer ein Feind der Römer zu sein und niemals lebend in deren Hände zu fallen. Als Feldherr schlägt

er die Römer in vielen Schlachten. Das für unmöglich gehaltene, mit einem Heer, in welchem auch Elefanten mitgeführt werden, die Alpen im Winter zu überschreiten (er kommt von Spanien her), gelingt ihm und er fällt überraschend von Norden her in Italien ein. Seinen größten Sieg über die Römer feiert er in der Schlacht bei Cannae, wo er auch das klassische Beispiel einer Einkreisungsschlacht (schwache Mitte, starke Flügel) liefert. Nach der Besiegung des römischen Heeres marschiert er gegen Rom, wo der Schreckensruf ertönt: „... vor den Toren“. Trotzdem fühlt er sich zu schwach, Rom anzugreifen und sein Heer wird dann im eigenen Land bei Zama (202 v. Chr.) von den Römern vernichtet. (Altes Sprichwort: „Auf ein Cannae folgt ein Zama.“) Gehetzt von den Häschern Roms flieht er von Land zu Land. Zuletzt trinkt er den Giftbecher, getreu seinem Schwur: Niemals lebend in die Hände der Römer zu fallen... Wer war das?

Wie ergänze ich's?

Eines der charakteristischen Merkmale bei den Kamelen ist der Höcker. Das in der Sahara heimische einhöckerige führt die Bezeichnung „...“, das in Asien lebende zweihöckerige den Namen...?

DENKSPORT

Zwei Jäger sind auf Hühnerjagd. Sie haben einen Hund und zwei Jungen zum Tragen der erlegten Hühner bei sich. Nach langem vergeblichem Suchen stoßen sie auf eine starke Kette Hühner, die, einmal beschossen, in einem Rübenfeld jenseits eines Flusses wieder einfällt. Während der Hund den Fluß durchschwimmen kann, stellt sich dem Transport der Jäger und der beiden Treiber eine Schwierigkeit in den Weg: Das kleine Boot, das sie am Ufer finden, trägt nämlich nur je einen Erwachsenen oder die beiden Jungen.

Wie machen sie es trotzdem möglich, alle über den Fluß zu setzen und an die Hühner wieder heranzukommen?

Eine kleine Jagdgesellschaft, bestehend aus zwei Vätern und zwei Söhnen, ging auf die Jagd. Jeder Teilnehmer schoß fünf Hasen, von denen auch keiner verlorenging. Trotzdem brachten sie nur fünfzehn Hasen nach Hause. Wie erklärt sich das?

BUNTE Geschichten

Ein berühmter Strafrechtslehrer fragte einen Kandidaten bei der Prüfung: „Welche Strafe steht auf Diebstahl?“ — Als Antwort kommt: „Die Todesstrafe.“ Der Professor, der schwerhörig war, meinte falsch verstanden zu haben und wiederholte die Frage. Der Kandidat antwortete aber wieder mit lauter Stimme: „Die Todesstrafe.“ — „Ach ja“, entgegnete der Professor, „Sie meinen natürlich, wenn Mord dazukommt. Sehr richtig.“

Beim Hiaslbauern brennt es. Der Hiaslbauer war hoch versichert. Alle Welt rennt, den Brand zu löschen. Nur der Lois bleibt ruhig vor seinem Haus sitzen. „Lois, schnell“, rief man ihm zu, „komm löschen!“ „Laßt mich in Ruhe“, winkte der Lois ab, „ich werd' mich mit dem Hiaslbauern doch nicht verfeinden!“

Künstler sind besonders leicht erregbar und empfindliche Leute. Auf einer Probe im Münchner Hoftheater, in der es heiß zugeht, versetzte ein Schauspieler dem berühmten Intendanten Possart plötzlich eine Ohrfeige. Possart, den großen pathetischen Schauspieler, verläßt auch hier die Ruhe nicht: „Herr Schulze, ist das Spaß oder Ernst?“ — „Ernst natürlich“, ruft der Schauspieler erregt. — „Dann ist es gut, solche Späße könnte ich nämlich nicht ertragen“, erklärt würdevoll Possart.

AUS DEM INHALT:

Seite 3: Rudolf Hettlinger: Ursachen der Verkehrsunfälle und ihre Klarstellung — Seite 6: Gustav Löschnig: Nur ein Gerücht? — Seite 7: Otto Jonke: Allerseelen — Seite 8: Friedrich Hanl: Sexualverbrechen an einem achtjährigen Knaben — Seite 11: Josef Witzeneder: Großfeuer in Dobersdorf — Seite 12: Dr. Eduard Neumayer: Warum war § 95, Absatz 2 der Kraftfahrverordnung gesetzeswidrig? — Seite 15: Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes — Seite 16: Gendarmenachrichten und Bücherecke — Seite 17: Rudolf Sams: Fußball in Tirol — Seite 18: Kriminalrätsel

Die Emailtafel an der Haustür des Dentisten Hermes in der kleinen Universitätsstadt X ist seit zwanzig Jahren das Ziel vollgetrunkenen Studenten. Immer wird sie von den jungen Leuten abgerissen und anderswo wieder aufgemacht. Wenn Hermes einen erwischt, schleppt er ihn aufs Gericht. Und Hermes erwischt jedes Jahr einen. — Jetzt hatte er wieder solch einen unglücklichen Studenten. — Hermes trat als Zeuge vor. Der Richter sagte: „Erzählen Sie uns den Vorgang, Herr Zeuge. Wie war das?“ Hermes schaut den Richter lange an. Dann sagte er: „Was soll ich da lang und breit erzählen? Es war genau dieselbe Sache wie damals vor fünfzehn Jahren, als ich Sie erwischt habe, Herr Landesgerichtsrat.“

„Ich bedaure aufrichtig, daß Sie sich so viel Mühe machen...“, sagte Karl Maria von Weber bei der Probe zu einem Opernsänger, der in seinem „Oberon“ beschäftigt war. „Bitte, keine Ursache, Herr Kapellmeister!“ fiel ihm der geschmeichelte Künstler ins Wort. „... Aber Sie haben mich ja nicht ausreden lassen“, fuhr der Komponist fort, „daß Sie sich solche Mühe machen so viele Noten zu singen, die gar nicht im Buche stehen!“

„Was!“ sagte der Fahrgast empört, „ich soll für meinen Hund bezahlen!“ „Das ist Vorschrift“, erwiderte der Schaffner. „Na, schön. Dann aber hat er auch das Recht wie alle anderen Fahrgäste: Er darf einen Sitzplatz beanspruchen!“ — „Gewiß, aber für ihn gelten dieselben Bedingungen wie für alle anderen Passagiere: Er darf die Füße nicht auf die Bank legen!“

Wissen Sie schon?

- ... daß ein Kubikmeter eine Million Kubikmillimeter hat.
- ... daß es im Boxsport acht Gewichtsklassen gibt, und zwar: Schwergewicht (über 80 kg), Halbschwergewicht (bis 80 kg), Mittelgewicht (73 kg), Weltgewicht (67 kg), Leichtgewicht (62 kg), Federgewicht (58 kg), Bantamgewicht (54 kg) und Fliegengewicht (51 kg).
- ... daß das Schwergewicht des Menschen in der Beckengegend liegt.
- ... daß der Frosch bei der Entdeckung der Elektrizität eine große Rolle spielte. Froschschenkel, die zum Trocknen mit Kupferhaken an eisernen Stäben aufgehängt waren, führten durch ihr Zucken Galvani zur Entdeckung der Elektrizität.
- ... daß der „absolute Nullpunkt“ mit 273,2 Grad Celsius unter Null berechnet wurde.
- ... daß der Mensch 213 Knochen hat.
- ... daß sich Knallgas aus einem Teil Sauerstoff und zwei Teilen Wasserstoff zusammensetzt und daß das Knallgasgebläse beim autogenen Schweißen verwendet wird.
- ... daß ein von der Kreuzotter gewonnenes Serum ihren Biß unschädlich macht.

Rätsel-ECHE

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12		13		14		15		16
17		18		19		20		21	
22		23		24		25		26	
	28								
29		30				31		32	33
34		35		36		37		38	
39		40		41		42		43	
	44				45				

Auflösung sämtlicher Rätsel in der nächsten Beilage

Waagrecht: 2. Dampfbad, 6. moderner Tanz, 11. Blutgefäß, 13. Ziehmutter, Mehrz., 15. Fluß in Kärnten, 17. pers. Fürwort, 19. Laut, 21. Kaffeesatz, 22. chem. Zeichen f. Tantal, 23. Scherz, 25. Schwanzlurch, 27. chem. Zeichen f. Selen, 28. Ereignis, welches eine Polizeiaktion der UNO zur Folge hatte und zur Zeit die Weltöffentlichkeit beschäftigt, 29. Abkürzung einer Himmelsrichtung, 30. Abkürzung f. Imperium, 31. strafbare Handlung, 32. pers. Fürwort, 34. abgek. weibl.

Vorname, 36. Senkblei, 38. amerik. Papageienart, 39. Vorteil einer Sache, 41. hasten, 43. weiblicher Vorname, 44. Teil der Kette, 45. Tageszeit.
Senkrecht: 1. Bürde, 2. Binnengewässer, 3. Flächenmaß, 4. chem. Zeichen für Natrium, 5. Behörde, 6. nord. Rind, 7. Abz. für Union, 8. Abz. für Bundesgesetz, 9. Bindewort, 10. Schluß, 12. Priester des Altertums, Mehrz., 14. alleiniges Recht, 16. Schalentier, auch Delikatesse, Mehrz., 18. ehem. deutsche Schullflugzeugmarke, 20. Gott, mohammed., 23. Kanton in der Schweiz, 24. Vorgebirge, 25. oftmals, 26. Vorwort, 29. indischer Gott der Fruchtbarkeit, 33. Nebenfluß der Donau, 35. schlimm, 36. Teil des Auges, 37. zehn, engl., 38. Sorte, 40. chem. Zeichen für Thallium, 41. Doppelvokal, 42. chem. Zeichen für Natrium, 43. Abz. für eigenhändig.

Humor

Müller kommt von einem feuchtfrohlischen Abend morgens um sieben Uhr nach Hause. Seine Gattin liegt im Bett und schreit ihm wütend entgegen:
„Unerhört, jetzt ist es sieben Uhr!“
Entrüstet entgegnete Müller: „Ja, was fällt Dir denn ein, da liegst Du noch im Bett?“
„Ihr blaugeschlagenes Auge sieht recht böse aus. Sind denn keine Umschläge gemacht worden?“
„Nein, bisher nur Witze!“
„Trinken Sie Wein oder Bier?“
„Das kommt ganz darauf an.“
„Wieso?“
„Wer bezahlt.“
Gast zum Dorfwirt: „Gott haben Sie viele Fliegen in der Stubel?“
Wirt: „Ach, die kommen nur zur Essenszeit herein, sonst sitzen sie immer auf dem Misthaufen.“
„Sind Sie vorbestraft?“
„Jawohl, weil ich auf einem verbotenen Weg radelte.“
„Aber deswegen kommt doch kein Mensch ins Gefängnis.“
„Das Rad hat nicht mir gehört.“
„Ihre Nerven sind vollkommen runter. Woran liegt das?“
„Am Autofahren, Herr Doktor.“
„Ist das denn für Sie so aufregend?“
„An sich nicht. Aber erstens habe ich den Wagen gestohlen und zweitens habe ich keinen Führerschein.“

Wie kommt es, Angeklagter, daß Sie bei Ihrem Einbruch minderwertige Sachen raubten und die Geschäftskasse unberührt ließen?

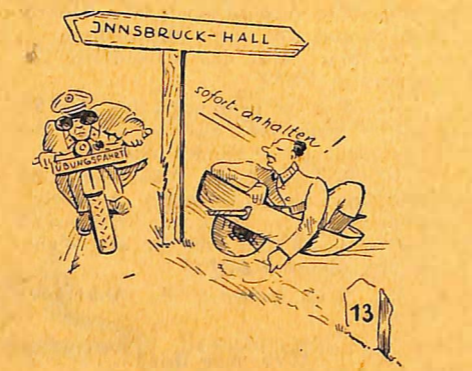
„Ach, Herr Richter, jetzt fangen Sie auch noch davon an! Meine Frau hat mich ohnehin schon genug heruntergeputzt.“

Meier geht als Zeuge vor Gericht. Zum erstenmal in seinem Leben. Der Richter ruft Meier zum Gerichtstisch, um ihn zu vereidigen. Die Geschworenen erheben sich zum Eid.

Meier winkt schüchtern, beschämt ab: „Aber, bitte, meine Herrn, behalten Sie doch Platz.“

„Meine Frau plagt mich immer mit hundert Fragen, wenn ich einmal allein ausgehe.“

„Das tut meine nie.“
„Sie Glücklicher!“
„Ja, die kommt nämlich immer gleich mit!“



Geistesgegenwart
„Von nun an, Herr Fahrlehrer, trennen sich unsere Wege!“
Zeichn.: Gend.-Patrouillenleiter Rudolf Gspau

Ursachen der Verkehrsunfälle und ihre Klarstellung

Von Gend.-Bezirksinspektor RUDOLF HETTLINGER, Bezirksgendarmenkommandant-Stellvertreter in Völkermarkt, Kärnten

Die immer mehr und mehr zunehmende Motorisierung bringt auch größere Gefahren für die Verkehrsteilnehmer mit sich. Diesen Erscheinungen Rechnung tragend, wurden in der Straßenpolizeiordnung vom 27. März 1947 und in der Kraftfahrverordnung 1947 alle jene Bestimmungen über das Verhalten im Straßenverkehr festgelegt, die bei ihrer Befolgung geeignet erscheinen, Verkehrsunfälle zu verhindern. Kommt es dennoch zu einem Verkehrsunfall, so wurde, abgesehen von reinen Zufällen, mindestens ein Gebot nicht befolgt oder einem Verbote zuwidergehandelt und somit ein strafbarer Tatbestand gesetzt.

Die Praxis zeigt leider, daß sich viele Verkehrsteilnehmer über diese zu ihrem Schutze erlassenen Vorschriften nur allzu leicht hinwegsetzen und dadurch nicht nur Verkehrsstörungen, sondern oft auch schwere Verkehrsunfälle herbeiführen, denen sie dann häufig selbst zum Opfer fallen. Nicht selten aber kommt es vor, daß bei einem solchen Unfall auch Verkehrsteilnehmer zu Schaden kommen, die sich einwandfrei und den Vorschriften gemäß verhalten haben.

Obwohl den Verkehrssündern von seiten der Sicherheitsorgane besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird, vermögen diese die Verkehrsunfälle nicht restlos zu verhindern. Ihre weitere Aufgabe ist es daher, bei einem eingetretenen Verkehrsunfall den Tatbestand vollständig und gewissenhaft aufzunehmen, damit das Gericht ein klares Bild über die Schuldfrage erhält.

Bei den Erhebungen am Unfallsortort erscheint es am zweckmäßigsten folgenden Vorgang einzuhalten:

1. Gleich nach Ankunft am Unfallsortort dafür sorgen, daß den Verletzten erste Hilfe geleistet und ihr Abtransport in das nächste Krankenhaus oder zum nächsten Arzt mit Rettungswagen oder allenfalls mit Privatfahrzeugen durchgeführt wird.
2. Zeugen und Auskunftspersonen feststellen (zumindest sofort Namen und Adresse notieren) und für ihre getrennte Einnahme sorgen, um wechselseitige Beeinflussungen, seien es bewußte oder unbewußte, zu verhindern. Zuschauer entfernen, weil sie die Amtshandlung stören.

3. Bei schweren Unfällen Tatort absperren und den Verkehr umleiten.

4. Spuren aller Art, die auf den Unfall Bezug haben, für das weitere Verfahren sichern.

5. Sich am Unfallsortort nicht über die Schuldfrage äußern, weil dies erfahrungsgemäß Debatten auslöst und die Arbeit erschwert.

6. Wenn möglich, Sachschäden durch einen Sachverständigen oder Fachmann schätzen lassen.

7. Bei schweren Unfällen die beteiligten Fahrzeuge bis zur Besichtigung durch die Gerichtskommission sicherstellen. Die Sicherstellung wird auch dann notwendig sein, wenn der Fahrer den Unfall auf einen Mangel am Fahrzeug zurückführt oder wenn das Fahrzeug voraussichtlich durch die Art seiner Beschädigung als Beweismittel dienen kann.

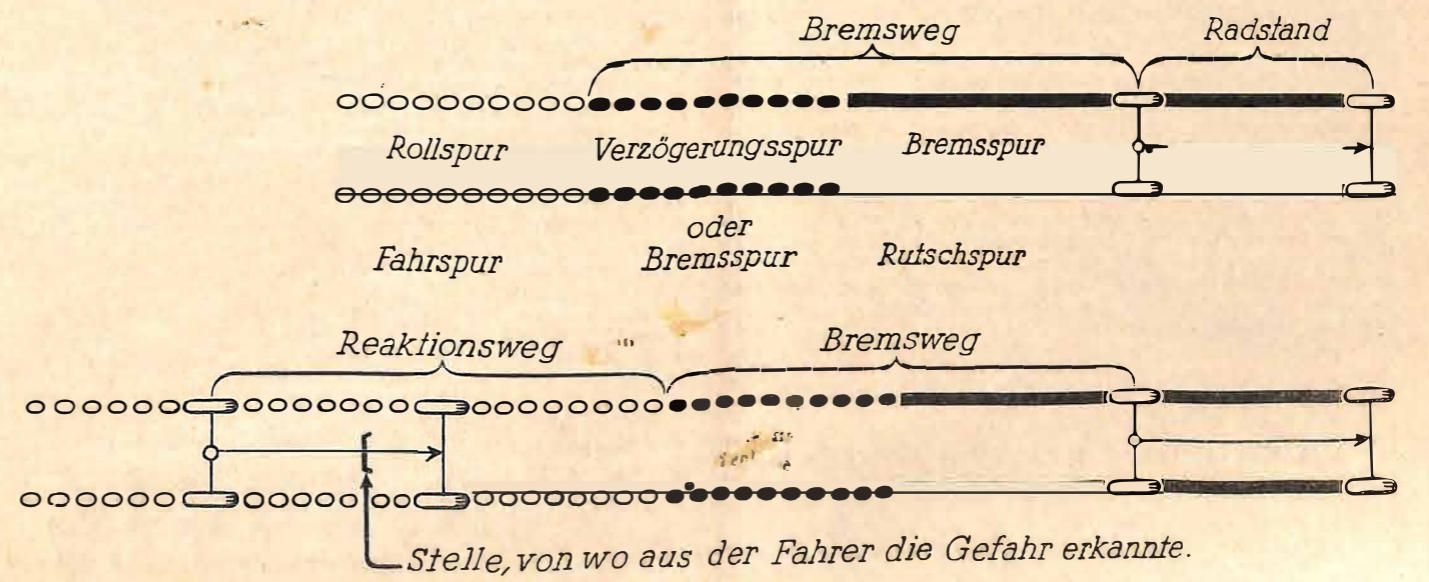
In weiterer Folge spielt die Schuldfrage naturgemäß eine große Rolle. Wenn auch die endgültige Entscheidung hierüber dem Gerichte zusteht, so obliegt es doch den Sicherheitsorganen, für die Schuld oder Unschuld der daran Beteiligten die einwandfreien Unterlagen herbeizuschaffen. Um aber die Schuldfrage klären zu können, muß zunächst die Ursache des Unfalles einwandfrei festgestellt werden.

Die Unfallsursachen lassen sich in drei großen Gruppen zusammenfassen und können gelegen sein:

1. in Mängeln am Fahrzeug,
2. in der Beschaffenheit der Fahrbahn und
3. in der Nichtbeachtung der Verkehrsvorschriften.

Es ist unbedingt notwendig, daß alle Feststellungen, die für die Klärung der Unfallsursache von Belang sein können, gleich an Ort und Stelle getroffen werden.

Hierher gehören:
Zu 1. Fabrikat und Typenbezeichnung des Fahrzeuges, Art der Karosserie, des Aufbaues; Lenkrad rechts oder links. Bei zweispurigen Motorrädern Seitenwagen rechts oder links.



Ueberprüfung der Bremsen: Gleichmäßiges Ziehen der Vierradbremsen, Funktionieren der Handbremse (Feststellbremse).

Ueberprüfung der Lichtanlage: Scheinwerfer, Abblendlicht, Stadt- oder Standlicht, Decklichter, Kennzeichenbeleuchtung, Stopplicht; ferner Signalhorn, Winker und Wischer.

War die Bewegungsfreiheit des Fahrers oder dessen Ausblick behindert?

Ladung des Fahrzeuges, etwa vorstehende Teile (Höhe und Breite); sind Anhängerkupplung und Anhängerbremsen in Ordnung?

Zu 2. Uebersichtlichkeit der Fahrbahn, Neigung, Steigung, Gefälle, Krümmungen, sonstige Hindernisse zum Beispiel abgelagerte Gegenstände auf der Straße;

Breite der Fahrbahn, ihre Begrenzung durch Randsteine, Alleebäume, Zaun usw.;

Straßendecke aus Asphalt, Beton oder Teer hergestellt, mit Kies oder Sand bestreut, Schlaglöcher, Radrinnen, Querrinnen; ist die Straße aufgeweicht, rutschig, staubig, gefroren, verschneit oder vereist, sind Wasserpfützen vorhanden; handelt es sich um eine Haupt- (Vorrang-) oder Nebenstraße, Straßenkreuzung, Abzweigung bzw. Einmündung;

bei Bahnübergängen: war der Schranken offen oder geschlossen und Warnzeichen vorhanden und welche.

Zu 3. Den Feststellungen zu diesem Punkt kommt besondere Bedeutung zu, weil durch statistische Daten nachgewiesen erscheint, daß die meisten Verkehrsunfälle gerade auf die Nichtbeachtung der Verkehrsvorschriften zurückzuführen sind. Die wichtigsten mit den Verkehrsunfällen zusammenhängenden Bestimmungen sollen daher eine eingehende Erörterung erfahren. Hängt doch von ihrer Befolgung oder Nichtbefolgung Unschuld oder Schuld der am Unfall Beteiligten ab. Es handelt sich hier in der Hauptsache um ziemlich genau umschriebene Gebote und Verbote.

Die wichtigsten hiervon sind: die Vorschriften über die Aufmerksamkeit des Fahrers auf die Fahrbahn, die Fahrgeschwindigkeit, die Abgabe von Warnzeichen, das Ausweichen und Ueberholen, das Einbiegen, die Vorfahrt, das Abblenden der Scheinwerfer usw.

Der Führer eines Kraftfahrzeuges ist zur gehörigen Vorsicht bei Führung und Bedienung des Fahrzeuges verpflichtet und muß die Fahrbahn beobachten; er muß alles unterlassen, was die Aufmerksamkeit hiervon ablenkt (§ 99 Abs. (2) der KfV). Ist er aufmerksam, wird er die Gefahr rechtzeitig erkennen und auch geistesgegenwärtig handeln können. Im übrigen wird die Geistesgegenwart wohl stark beeinflusst durch die Fähigkeit, Situationen schnell zu erfassen. Beim Kraftfahrer muß diese Fähigkeit bis zu einem gewissen Grade immer vorhanden sein. Er wird ja schon bei der Ablegung der Prüfung zur Erlangung des Führerscheines auf diese Eigenschaft hin geprüft.

Abgesehen von den ziffermäßigen Geschwindigkeitsbegrenzungen ist der Fahrer verpflichtet, die nach den besonderen Umständen zulässige Geschwindigkeit nicht zu überschreiten. Hierbei sind zahlreiche Faktoren zu berücksichtigen, wie Dichte des Verkehrs, Breite und Uebersichtlichkeit der Fahrbahn (Kurven, Straßenkreuzungen, Gefälle), Beschaffenheit der Fahrbahnoberfläche (Rutschgefahr bei Eis, Schnee, beginnendem Regen, Schotter oder Riesel), Zustand der Reifen, Wetter (Regen, Schneegestöber, Nebel, Sonnen- oder Scheinwerferblendung), Zustand der Bremsen usw.

Gegen diese Geschwindigkeitsbestimmungen wird erfahrungsgemäß am häufigsten gesündigt und ihre Nichtbeachtung hat immer wieder Unfälle zur Folge. Es ist ratsam, in den Unfallsanzeigen gegebenenfalls auf die Nichtbeachtung dieser Vorschriften ausdrücklich hinzuweisen.

Bei Warnungszeichen ist die Art und der Umstand wesentlich, wann und wie sie gegeben wurden und ob sie gehört bzw. gesehen werden konnten. Gegeben müssen die Warnungszeichen immer dann werden, wenn es die Sicherheit des Verkehrs erfordert. Da sie sonst den Zweck, gefährdete Straßenbenutzer auf das Herannahen des Fahrzeuges aufmerksam zu machen, verfehlen würden, wird gefordert, daß sie rechtzeitig und deutlich wahrnehmbar zu geben sind (§§ 92 und 93 der KfV und

§ 55 Abs. 3 und 4 der StPolO). Rechtzeitig ist ein Warnungszeichen aber nur dann gegeben worden, wenn der Gefährdete sich noch aus dem Gefährdungsbereich zu entfernen vermag, und deutlich wahrnehmbar dann, wenn es weder übersehen noch überhört werden kann.

Dieser Bestimmung kommt besonders dann erhöhte Bedeutung zu, wenn das Fahrzeug seine bisherige Fahrtrichtung verläßt und in eine andere Straße einbiegt oder abbiegt, um in eine Haus-einfahrt zu kommen oder umzukehren usw. Wird in einem solchen Falle das Signal oder Zeichen nicht rechtzeitig gegeben, so ist ein Zusammenstoß mit einem nachfolgenden Fahrzeug oft unvermeidlich.

Als Warnungszeichen sind Schallzeichen (Hupe, Glocke, Horn) und Sichtzeichen (Winker, Blinker, Handzeichen, Stopplicht, Dreieck am Kraftfahrzeug mit Anhänger) vorgesehen. Soweit es sich um mechanische Warnzeichen handelt, sind sie bei Unfallsaufnahmen immer auf ihr Funktionieren zu überprüfen.

Das Ausweichen hat ebenfalls rechtzeitig und so weit nach rechts zu erfolgen, daß für entgegenkommende Fahrzeuge genügend Raum zum Vorbeifahren vorhanden ist (§ 17 StPolO).

Beim Ueberholen entstehen die Unfälle am häufigsten bei Straßenkreuzungen und -einmündungen, ferner an unübersichtlichen Straßenstellen, dann an Stellen, an denen die Fahrbahn durch andere Straßenbenutzer oder auf andere Art verengt ist. In solchen Fällen ist wegen der erhöhten Gefahr das Ueberholen grundsätzlich verboten. Das Ueberholen ist überdies dann zu unterlassen, wenn ein Fahrzeug entgegenkommt oder sonst eine Gefahr droht (§ 18 Abs. 4 der StPolO).

Die Vorfahrt (Vorrang) ist im § 19 der StPolO geregelt und hat den Zweck, den Verkehr ohne Zusammenstöße in Fluß zu halten.

Bei der Vorfahrtregel soll aber nie außer acht gelassen werden, daß der oberste Grundsatz der Rücksichtnahme auf andere Straßenbenutzer auch von den, den Vorrang gebührenden Fahrzeugen zu berücksichtigen ist (§ 7 StPolO). Es handelt sich also um kein Vorfahrtrecht, wie vielfach irrtümlich angenommen wird, sondern bloß um die Regelung des Vorranges bei Straßenkreuzungen und -einmündungen.

Gegen die Vorschrift über das Abblenden der Scheinwerfer wird ebenfalls sehr häufig gesündigt. Bei einem Unfall wird gegebenenfalls zu prüfen sein, ob die Beleuchtungsanlage einwandfrei funktioniert. Das gleiche gilt beim Rück- bzw. Decklicht und beim Stopplicht. Vermerkt sei hier, daß Rück- und Decklicht dasselbe ist; ebenso wie Stopp- und Bremslicht nicht zwei Begriffe sind.

Eine ausschlaggebende Bedeutung kommt bei der Klarstellung eines Verkehrsunfalles den Spuren zu, und zwar jenen, die das in Bewegung befindliche Fahrzeug auf der Straßendecke hinterläßt. Als besonderer Nachteil wird der Umstand empfunden, daß es bisher an einer allgemein eingeführten einheitlichen Benennung und Bezeichnung dieser Spuren mangelt.

Diese Spuren lassen sich einteilen in:

Rollspuren, Verzögerungsspuren, Bremsspuren, Schleuderspuren und Schleifspuren.

Die gleichen Spuren erhalten aber auch vielfach die Bezeichnung: Fahrspuren, Bremsspuren, Rutschspuren, Schleuderspuren, und Schleifspuren. Man sieht also, daß (abgesehen von den zwei letzten) für ein und dieselbe Spur zwei verschiedene Benennungen gebraucht werden. Ihre richtige Einstufung wird vom Aussehen der jeweiligen Spur abhängen, weshalb hier näher darauf eingegangen werden soll. Zu ihrer leichteren Auswertung und Benennung soll nebst der Beschreibung die angeführte skizzenmäßige Darstellung dienen.

Roll- oder Fahrspuren sind Reifenabdrücke auf der Straßenoberfläche, die ein fahrendes Fahrzeug hinterläßt. Die Deutlichkeit einer solchen Spur hängt von der Beschaffenheit der Straßendecke ab und wird bei feuchter oder nasser Straße besser zu erkennen sein als bei trockener Straße. Ist das Fahrzeug geradeaus gefahren, so zeigt die Spur den Reifenabdruck der Hinterräder.

Verzögerungsspuren entstehen vom Beginn der Bremswirkung und setzen sich fort bis die Bremswirkung aufhört oder der Wagen zum Stillstand kommt. Voraussetzung ist, daß

Miller STOFFE

Wollstoffe · Seiden · Waschstoffe

III. LANDSTR. HAUPTSTR. 58 · U 17-0-48

NEUEINFÜHRUNG BEI MILLER:

Ab sofort für alle aktiven und pensionierten Gendarmeriebeamten Einkaufserleichterung durch unsere Kaufkreditaktion. Auskünfte bereitwilligst in unserer Kreditabteilung.

die Räder in ihrer Umdrehung nicht ganz gehemmt werden. Diese Spuren kennzeichnen sich durch den verstärkten und etwas verstärkten Abdruck der Radreifen auf der Straßendecke.

Bremsspuren verursacht ein Wagen, der derart stark abgebremst wird, daß seine Räder blockiert, das heißt, in ihrer Umdrehung vollständig gehemmt werden. Diese Spuren zeigen als Merkmal dunkle Striche auf der Straßendecke von der Breite des Reifenprofils. Hier handelt es sich um eine Ueberbeanspruchung der Bremsen, die aber vermieden werden soll, weil das Fahrzeug bis zum Stillstand einen längeren Weg braucht als das mit rollenden Rädern sachgemäß gebremste Fahrzeug.

Schleuderspuren entstehen, wenn die Hinterräder seitlich abrutschen, oder wenn das Fahrzeug durch irgendwelche Einflüsse aus seiner Fahrtrichtung geschleudert wird.

Schleifspur nennt man eine Spur, die nicht von den Rädern des Fahrzeuges, sondern von einer von ihm mitgeschleiften Person oder Sache herrührt.

Wie aus der vorangeführten Beschreibung ersichtlich ist, entstehen durch das Bremsen zweierlei Spuren: Verzögerungsspuren und Bremsspuren, oder wenn man die andere, ebenfalls übliche Benennung gelten lassen will, Bremsspuren und Rutschspuren. Beide Spuren zusammen ergeben den sogenannten Bremsweg, das ist die Wegstrecke, die benötigt wird, um ein Fahrzeug durch Bremsen zum Stillstand zu bringen.

Für die Geschwindigkeitsberechnung bildet der Bremsweg die Grundlage. Er läßt sich jedoch nur dann hierfür verwerten, wenn das Fahrzeug nur durch die Bremswirkung zum Stehen gebracht wird und nicht etwa durch einen Zusammenstoß oder andere Hindernisse.

Die durch das Bremsen entstandene Spur wird stets von ihrem Beginn bis zu den Hinterrädern des Wagens gemessen. Ist der Wagen nicht mehr an der Stelle wo er zum Stillstand kam, so wird die ganze Länge der Spur aufgenommen und dieser Umstand in der Skizze ausdrücklich vermerkt, weil bei den Wagen mit Vierradbremmen der Radstand von der Spur in Abzug zu bringen ist, wenn die Geschwindigkeit auf Grund des Bremsweges errechnet werden soll.

Unter "Radstand" wird bekanntlich die Entfernung zwischen der Mitte des Vorder- und Hinterrades verstanden. Wird in der Skizze oder Unfallsanzeige die Angabe dieser Entfernung bei den Wagen mit Vierradbremmen unterlassen, so wird der Bremsweg um den Radstand zu lang angenommen.

Auf welche Entfernung ein Fahrzeug durch Bremsen zum Stillstand gebracht werden kann, hängt, wenn die Bremsen in Ordnung sind, nur vom Adhäsionsvermögen der Reifen auf der Fahrbahn ab. Dieses wird vorwiegend von der Beschaffenheit der Fahrbahn, aber auch vom Zustande der Bereifung beeinflusst. Auf einer trockenen Asphaltstraße (Adhäsionskoeffizient 0.5) kann ein Fahrzeug, das mit einer Geschwindigkeit von 80 km/h auf ebener Straße fährt, in einer Entfernung von 50.37 m durch Bremsen zum Stillstand gebracht werden. Diese Strecke wird, wie bereits erwähnt, in Fachkreisen als Bremsweg bezeichnet.

Behauptet ein Fahrer, bloß mit einer Geschwindigkeit von zum Beispiel 40 km/h gefahren zu sein, so darf der Bremsweg unter den gleichen Straßenverhältnissen nicht länger als 12.50 m sein. Wie durch den Vergleich dieser beiden Bremsstrecken ersichtlich ist, ergibt die doppelte Geschwindigkeit einen vierfach längeren Bremsweg. Daraus geht eindeutig die Notwendigkeit der Beschreibung des Straßenzustandes bei Unfallsaufnahmen hervor.

Neben dem geschilderten Bremsweg kommt bei Verkehrsunfällen noch dem sogenannten Reaktionsweg große Bedeutung zu. Die Erfahrung lehrt, daß die Bremswirkung nicht schon in dem Augenblick einsetzt, in dem die Gefahr oder das Hindernis vom Fahrer wahrgenommen wird. Der Fahrer braucht eine gewisse Zeitspanne zum Ueberlegen und zum Betätigen der Bremsen. Nach der gegenwärtigen Rechtspraxis wird ihm hierfür eine Sekunde zugebilligt. Diese Zeitspanne wird allgemein als Schrecksekunde bezeichnet und hat nicht zur Voraussetzung,

daß der Fahrer tatsächlich erschrocken ist. Denn erschrickt der Fahrer wirklich, so wird in der Regel mehr Zeit als eine Sekunde vergehen, bevor die Bremswirkung einsetzt. Es wäre daher zutreffender, statt der allgemein gebräuchlich gewordenen Schrecksekunde, von einer Reaktionszeit zu sprechen.

Während dieser sogenannten Schrecksekunde läuft das Fahrzeug aber weiter, ohne daß es gebremst wird und legt bei einer 80-km/h-Geschwindigkeit 22.22 m Weg zurück. Diese Wegstrecke wird als Reaktionsweg (auch Vorbremsweg) bezeichnet.

Mit Hilfe des Reaktionsweges läßt sich ziemlich genau die Stelle feststellen, an der der Fahrer die Gefahr erkannte und den Entschluß zum Bremsen hätte fassen müssen. Diese Stelle ergibt sich dadurch, daß man den Reaktionsweg rückwärts an der Brems- bzw. Verzögerungsspur anfügt (siehe Skizze Nr. 2). Auf solche Art kann der Beweis erbracht werden, ob der Fahrer pflichtgemäß seine Aufmerksamkeit der Fahrbahn zuwandte oder ob er unachtsam dahinfuhr und dadurch zu lange nicht zum Bremsen kam und der Unfall vielleicht gerade deswegen entstanden ist.

Auf eine nicht selten zu beobachtende Erscheinung sei noch hingewiesen, und das ist die Fahrgeschwindigkeit beim Fahren mit abgeblendeten Scheinwerfer.

Nach § 94, Absatz 3 der KfV ist der Fahrer verpflichtet, die Scheinwerfer abzublenden, wenn ihm ein Fahrzeug entgegen kommt. Diese Vorschrift wird von den Kraftfahrern erfreulicherweise fast durchwegs befolgt. Manche von ihnen unterlassen es aber, gleichzeitig mit dem Abblenden der Scheinwerfer auch die Fahrgeschwindigkeit herabzumindern, bzw. der Reichweite der Beleuchtungsanlage anzupassen.

Bei abgeblendeten Scheinwerfern hat der Fahrer nur eine gute Sicht auf 25 m. Taucht nun auf diese Entfernung plötzlich ein Hindernis auf oder ergibt sich sonst eine gefährliche Situation, so kann er ein Unglück nur dann verhindern, wenn er sofort nach dem Abblenden seine Fahrgeschwindigkeit auf mindestens 40 km/h herabgemindert hat. Denn mit dieser Geschwindigkeit legt er während der Reaktionszeit 11.11 m und während des Bremsens 12.59 m, das sind zusammen 23.7 m zurück und kann somit noch knapp vor dem Hindernis zu stehen kommen. Ist aber die Straße naß, schlüpfrig oder gar vereist, dann ist selbst bei dieser Geschwindigkeit ein Unglück kaum zu vermeiden, weil der Bremsweg allein schon mehr als 25 m ausmacht. Dieser Sachlage sollte wohl ein jeder Fahrer, schon im eigenen Interesse, Rechnung tragen und sein Verhalten darnach einrichten.

Für die Sicherheitsorgane aber ergibt sich in allen Fällen die Verpflichtung, bei Verkehrsunfällen alle Umstände und Verhältnisse gewissenhaft zu erheben und in der Unfallsanzeige und Skizze anzuführen, damit sich die entscheidenden Behörden über Schuld oder Nichtschuld der am Unfälle Beteiligten schlüssig werden können.

Guten Morgen mit LARISSA

LAVENDEL-RASIER CREME



ZIVIL
VOM STRUMPF BIS ZUM WINTERMANTEL
FÜR DAMEN UND HERREN

BEQUEME TEILZAHLUNG DURCH APPELL-KUNDENKREDIT

IM KLEIDERHAUS
R. KURTZ
SALZBURG, LINZER GASSE 28

ab. Am 7. August fand in Schlins nochmals ein Lokalausgensein statt, bei dem Meyer zugegen war, wobei er die Ereignisse am Mordtag demonstrierte. Darnach ist er bei der Ausführung seiner Untat folgendermaßen vorgegangen:

Am Samstag, dem 4. Juli, hatten Meyer und Frei vereinbart, am Sonntag das Musikfest in Schlins zu besuchen. So fuhren sie am Sonntag, dem 5. Juli, gegen 13.30 Uhr mit Fahrrädern auf der Landstraße über Ludesch, Thüringen, Bludesch und Gais nach Schlins. Das Wetter hatte sich etwas gebessert, aber es war schwül und starker Gegenwind behinderte die Fahrt. Meyer kam in Schweiß und wischte sich mehrmals mit seinem Taschentuch das Gesicht ab. Das Taschentuch hatte er frisch aus dem Kasten genommen und er will auch nur eines dieser Art besessen haben. Er hat es dann später aus anderen vorgezeigten Taschentüchern unschwer herausgefunden.

Nach etwa einer Stunde Fahrzeit, also gegen 14.30 Uhr, waren sie in Schlins angekommen und stellten die Räder ein. Hierauf begaben sie sich auf den Festplatz. Als es zu regnen begann, gingen sie zu dem etwa 10 Minuten entfernt gelegenen Gasthaus Krone. Sie fanden dort im Gastzimmer keinen Platz mehr und blieben im Hausgang beim Eiskasten stehen. Meyer sah sich dann im 1. Stock um und als er wieder herunterkam, will er den Frei nicht mehr am alten Platz angetroffen haben. Er sei dann vor das Haus getreten, doch auch da konnte er seinen Freund nirgends erblicken.

Er ging dann in Richtung Pfarrkirche weiter und traf beim alten Schulhaus mit dem ihm von früher her noch halbwegs bekannten Willi D. zufällig zusammen. Dies dürfte nach Angabe des Meyer (der keine Uhr bei sich hatte) so gegen 16 Uhr gewesen sein.

Meyer sprach dort mit dem D. einige Worte und fragte ihn dann, wo es hier Kirschen gäbe. Darauf habe D. geantwortet: "Da oben" und in Richtung Schnifis gezeigt. Meyer forderte nun den Knaben auf, ihm diese zu zeigen, bzw. mit ihm dorthin zu gehen, wozu sich der Bub ohne weiteres bereit erklärte. Sie gingen also zur Abzweigung des Fahrweges nach Schnifis, bogen in diesen ein, folgten ihm ein Stück entlang und gingen dann über einen Feldweg, der zu Stallgütern führte. Dort standen die Kirschbäume, von denen sie Kirschen pflückten und aßen. Es waren dunkle Kirschen, aber noch nicht voll ausgereift. Wie Meyer sagt, habe D. die Kirschen samt den Kernen gegessen. Um den Knaben zu bewegen, noch weiter mit ihm zu gehen, erkundigte sich M. bei ihm nach dem Weg nach Schnifis und erreichte so, daß der kleine Willi noch ein Stück mit ihm ging.

Meyer gibt über Befragen an, daß er dabei schon in vorgefaßter Absicht gehandelt habe, um den Buben an eine günstige, wenig eingesehene Stelle zu bringen, um sich an ihm vergehen zu können. Bei einem späteren Verhör gestand er, diese Absicht bereits in dem Moment gefaßt zu haben, als er mit dem Knaben im Ort beim Schulhaus zusammentraf. Schon die Frage nach den Kirschen war nur ein Mittel zum Zweck gewesen.

Meyer war also bewußt auf die Suche nach einem Opfer ausgegangen, sagte er doch selbst, wenn er nicht zufällig den D. getroffen haben würde, hätte er sich eben einen anderen Knaben für diesen Zweck gesucht.

Am Wege zu den Kirschbäumen hat sich Meyer genau überlegt, wie er sein Vorhaben ausführen werde. Auf einer Wiese (etwa 40 m von einem Stallgut entfernt), die dort eine kleine Mulde aufweist, vollführte er die scheußliche Tat.

Da dem D. nach der Tat das Gehen Schmerzen bereitete, trug ihn Meyer vom Tatort weg über die Wiese bis zu dem schon mehrfach erwähnten Stall, wo er ihn vor dem Eingang an einer dort befindlichen Böschung niederlegte, da die Stalltür verschlossen war. Der Bub weinte leise vor sich hin und wehklagte. Nun will Meyer, wie er sagte, plötzlich Angst bekommen haben, weil er befürchten mußte, daß seine Tat aufkommen werde, zumal ihn ja D. von früher her noch kannte, wengleich dieser anscheinend seinen Namen nicht mehr wußte. Hierzu sei bemerkt, daß Meyer vom Februar bis September 1950 in Schlins als landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter beschäftigt war und daher dem kleinen Willi D. nicht unbekannt war.

Meyer hatte angeblich zuerst nur die Absicht, den Knaben im Stall einzusperren. Auch mußte er verhindern, daß er schreien und um Hilfe rufen konnte. Meyer öffnete vorerst einmal die Stalltür, indem er beim Stallfenster hineinlangte und mit dem Daumen den Sperrriegel zurückschob. Nachdem er sich vergewissert hatte, daß niemand in der Nähe war, zog er dem immer noch weinenden Knaben das Hemd aus, drehte dieses zu einer Art Strick zusammen und legte es um den Hals des

Buben. Mit den Hemdärmeln schlang er einen Knoten und zog diesen zu, zuerst weniger fest, dann stärker. Erst dann habe er ihm das Taschentuch als Knebel in den Mund gesteckt. Beim Zusammenziehen des Knotens habe sich der Bub zu wehren versucht, er habe, wie sich Meyer ausdrückte, dabei gezappelt. Erst im Zuge dieser Handlung will Meyer die Tötungsabsicht gefaßt haben.

Der Täter trug dann den Knaben in den Stall hinein und legte ihn in die Mistrinne, dabei soll sich der Bub noch geregt haben. Diesfalls sagte Meyer wörtlich: „Er zappelte ein wenig und zog die Beine an, ich war nun sicher, daß er erstickt werde.“ Meyer begründete auch später sein Tun einzig und allein damit, daß er eine furchtbare Angst gehabt habe, das Kind könnte ihn verraten, wenn es am Leben bleibe.

Nachdem er den Knaben noch mit Häcksel zugedeckt hatte, damit man ihn nicht so leicht sehen sollte, verließ er den Stall. Er konnte sich nicht erinnern, ob er die Türe verschlossen oder offen gelassen hatte.

Meyer begab sich nun auf dem gleichen Wege, den er vorher mit dem D. heraufgekommen war, ins Dorf zurück. Es ist ihm niemand dabei begegnet. Vor dem Gasthaus Krone sei er dann mit seinem Freund Frei wieder zusammengetroffen. Es dürfte dies noch vor 17 Uhr gewesen sein. Demnach war Meyer nur knapp eine Stunde weg gewesen. Anschließend fuhren sie nach Hause.

Ueber mehrfache Vorhalte, ob er den Knaben nicht doch zuerst geknebelt und stranguliert und erst dann mißbraucht habe, bleibt er bei seinen zuerst gemachten Angaben. Nach der Ursache der leichten Abschürfungen am Körper des D. befragt, meinte Meyer, er wäre mit dem Knaben nicht grob umgegangen. Während der Strangulation und Knebelung hätte sich der Bub allerdings herumgedreht und gewunden, so daß die Abschürfungen wohl davon herrühren dürften. Auch in der Mistrinne habe er sich noch bewegt und dabei möglicherweise verletzt.

Bei den Einvernahmen durch die Untersuchungsorgane legte Meyer eine auffallende Gefühlskälte an den Tag, von Reue über sein Tun war keine Spur. Meyer ist der Typus des arbeitscheuen, sexuell unbeherrschten, primitivreaktiven Verbrechers.

Der Täter Ernst Meyer ist am 24. Jänner 1931 in Nüziders, Bezirk Bludenz geboren und seit 1945 Vollwaise. Er hat noch fünf Geschwister. Nach dem Tode der Eltern führte die älteste Schwester, eine Kriegerwitwe, den Haushalt. Zwischen den Geschwistern gab es jedoch dauernd Unstimmigkeiten und so kam Ernst Meyer bald zu fremden Leuten. Er taugte jedoch nirgends recht, ließ sich verschiedene Diebstähle zu schulden kommen, zeigte sich unfolgsam, verlogen, frech und arbeitsunwillig. Verwarnungen und Zurechtweisungen fruchteten nichts. Das Vormundschaftsgericht ordnete dann im Juli 1947 seine Einweisung in die Landeserziehungsanstalt Klein-Voldersberg in Tirol an, aus der er im Jänner 1950 probeweise entlassen wurde. Aus den Führungsberichten dieser Anstalt geht hervor, daß Meyer eine unterdurchschnittliche Intelligenz aufweist und sich um seine Weiterbildung in keiner Weise bemüht. Trotz des langen Heimaufenthaltes war eine grundlegende Besserung nicht zu erzielen. Seine Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit sind immer noch sehr schwankend. Pflichtgefühl und Ehrgeiz kennt er nicht. In körperlicher Hinsicht ist er merklich zurückgeblieben.

Auf Grund dieses negativen Erziehungsergebnisses war es richtig, ihn auch noch über das 19. Lebensjahr hinaus einer Erziehungsaufsicht zu unterstellen. Diese Beaufsichtigung oblag dem Direktor der Landeserziehungsanstalt Jagdberg bei Schlins. Aber auch diese Maßnahme hatte wenig Erfolg. Meyer wechselte ständig den Arbeitsplatz und das einhellige Urteil über ihn lautete nach wie vor, faul, frech und unzuverlässig. In seinem Heimatort gilt er als Gauner und Taugenichts.

Der Mordfall Schlins ist geklärt. Wieviel weiteres Unheil konnte dadurch verhütet werden! Meyer wird seine gerechte Strafe erhalten.

Der Fall als solcher möge aber zu denken geben. Es hat sich wiederum einmal gezeigt, daß mit Fürsorgeerziehung allein ein sozialgefährdeter Jugendlicher vom Abirren ins Kriminelle nicht bewahrt werden konnte. Die Beobachtung und Ueberwachung solcher entlassener ehemaliger Fürsorgezöglinge durch die örtlichen Polizei- und Gendarmeriedienststellen — ohne gleich von Polizeiaufsicht reden zu wollen — erscheint daher notwendig. Die Sicherheitsdienststellen sollten daher von solchen Entlassungen in Kenntnis gesetzt werden, wobei ihnen, und das ist wesentlich, ein entsprechend verfaßter „Führungsbericht“ der Anstalt gleichzeitig übermittelt werden müßte.

GROSSFEUER

in Dobersdorf

Von **Gend.-Bezirksinspektor JOSEF WITZENEDER**
Bezirksgendarmeriekommandant in Jennersdorf, Burgenland

Gegen 13.30 Uhr des 24. September 1953 spielte ein 6jähriger Bub aus Dobersdorf in der Nähe des elterlichen Anwesens mit Streichhölzern, verkannte im Spieldrange die Gefahr und zündete dürre Zweige an. Das anfangs unscheinbare Feuerchen fand Nahrung an einer Strohrüste und breitete sich durch Funkenflug, den ein starker Südwind begünstigte, in relativ kurzer Zeit auf 12 Gehöfte zu einem Großbrand aus. Um diese Zeit gingen die meisten Bauern auf den Feldern ihrer Arbeit nach.

Als die ersten Rauchsäulen zum Himmel stiegen, läuteten die Glocken in unheilkundendem Tone; Sirenen heulten auf und am hiesigen Bezirksgendarmeriekommando schrillte das Telephon. Der Postenkommandant des Postens Rudersdorf, Gend.-Revierinspektor Wilhelm Bauer, meldete, daß in der Gemeinde Dobersdorf ein Großfeuer ausgebrochen sei und bereits mehrere Gehöfte in Flammen stünden. Ich ließ diese Meldung an das Landesgendarmeriekommando weiterleiten und verfügte fernmündlich die sofortige Hilfeleistung aller abkömmlichen Gendarmeriebeamten am Brandplatz.

Die Gemeinde Dobersdorf bot ein trauriges Bild. Dichte Rauchwolken lasteten wie ein Schatten des Unglückes über dem Ort, dessen Bewohner durch ein achtlos angezündetes Streichholz so schwer heimgesucht werden sollten. Was dort die Menschen zeigten, ist edel und gut zu werten. Sie bewiesen alle in operbereiter Tat den Willen zu helfen, zu schützen und retten, zu lindern die eigene Not und die des Mitmenschen. Es hört sich rührend an, daß ein junger Bauer mutig bei der Brandbekämpfung an einem fremden Objekt mithalf, während sein eigenes Haus bereits in Flammen stand.

Dem tatkräftigen Eingreifen von 25 Feuerwehren unter der Leitung des Bezirksfeuerwehrrinspektors Josef Haromy ist es schließlich zu verdanken, daß das Feuer um zirka 17 Uhr, also 3½ Stunden nach dem Ausbruch, lokalisiert werden konnte.

Zirka 25 Gendarmeriebeamte, die von allen Posten des Bezirkes dienstfertig und sehr rasch nach Dobersdorf kamen, haben vorbildlich ihre Pflicht erfüllt. Den schlagartigen Einsatz und das Verhalten aller Gendarmeriebeamten am Brandplatz haben Bevölkerung und Presse in anerkennenden Worten gewürdigt.

Außer den zehn Wirtschafts- und zwei Wohngebäuden fielen dem Feuer zahlreiche landwirtschaftliche Maschinen und Gerätschaften, ein Großteil der eingebrachten Ernte, ein Lastkraftwagen, Vieh und anderes Gut zum Opfer.

Der Gesamtschaden, der durch eine Versicherungssumme von nur 175.000 Schilling gedeckt erscheint, wird mit 1.200.000 Schilling beziffert.

Der Großbrand hat wieder einmal bewiesen, wie notwendig es wäre, wenn die Landwirte ihre aufsichtsbedürftigen Kinder, wengleich nur während der Sommerszeit, in Kindergärten beaufsichtigen lassen könnten. Würde man dieser Einrichtung schon längst mehr Wert beigemessen haben, so wären sicherlich manche Unglücksfälle, die auf unterlassene oder mangelhafte Aufsicht von Kindern zurückzuführen sind, ausgeblieben.

Abschließend sei festgehalten, daß die Gemeinde Dobersdorf beim Wiederaufbau der zerstörten Häuser tatkräftig zu Werke geht und dabei verständnisvoll unterstützt wird.

Der 24. September 1953 wird den Bewohnern dieser Gemeinde aber als verhängnisvoller Tag in Erinnerung bleiben.



Nach der Brandkatastrophe ragen in Dobersdorf Ruinen verbrannter Gehöfte zum Himmel

Warum war § 95, Absatz 2 der Kraftfahrverordnung gesetzeswidrig?

Von Gend.-Oberleutnant Dr. EDUARD NEUMAYER
Gendarmeriezentalkommando

Im Bundesgesetzblatt vom 3. September 1953, Nr. 147, erschien eine Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 24. Juli 1953, wonach der Verfassungsgerichtshof gemäß Artikel 139, Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, und gemäß § 60, Absatz 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, mit Erkenntnis vom 23. Juni 1953, Z. V 10/53/8, § 95, Absatz 2 der Kraftfahrverordnung 1947, BGBl. Nr. 83¹, mit Wirksamkeit vom 21. Dezember 1953, als gesetzeswidrig aufgehoben hat.

Diese kurz gefaßte Verlautbarung des Verfassungsgerichtshofes im Bundesgesetzblatt hat begreiflicherweise die mit der Vollziehung der Kraftfahrverordnung betrauten Gendarmeriebeamten nicht befriedigt und viele interessante, aber ungeklärte Fragen aufgeworfen. Aus der Fülle der durch die vom Verfassungsgerichtshof (in letzter Zeit) ergangenen Erkenntnisse über die Feststellung von Verfahrenswidrigkeiten bei der Erlassung der Kraftfahrverordnung entstandenen Probleme sollen nachstehende Fragen herausgegriffen werden:

a) Was veranlaßte den Verfassungsgerichtshof als Verordnungsüberprüfungsgerichtshof tätig zu werden?

b) Aus welchen Gründen hat der Verfassungsgerichtshof diese Verordnungsbestimmung wegen Gesetzeswidrigkeit aufgehoben?

c) Sind die Kennzeichentafeln und die Unterscheidungszeichen nach dem Wirksamkeitsbeginn der Aufhebung des § 95, Absatz 2 der Kraftfahrverordnung, das ist mit dem Ablauf des 20. Dezember 1953, während der Dunkelheit und bei starkem Nebel nicht mehr zu beleuchten?

1. Frage: Was veranlaßte den Verfassungsgerichtshof als Verordnungsüberprüfungsgerichtshof tätig zu werden?

Dem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof lag folgender Tatbestand zugrunde:

Am 15. September 1951, gegen 23 Uhr, fuhr N. mit seinem einspurigen Kraftrad X 1000 durch die Nußdorfer Straße, Richtung Gürtel, ohne die rückwärtige Kennzeichentafel beleuchtet zu haben. Diesen Umstand hat ein Wachbeamter dienstlich wahrgenommen und die Anzeige erstattet. N. erhielt daher vom Polizeikommissariat A. den Bescheid, daß über ihn mit Strafkenntnis vom ... gemäß § 17 des Kraftfahrgesetzes 1946 eine Geldstrafe von 15 S, im Nichteinbringlichkeitsfalle eine Arreststrafe von 18 Stunden verhängt worden ist, weil er eine Uebertretung nach § 95, Absatz 2 der Kraftfahrverordnung begangen hat. Gegen dieses Straferkenntnis hat N. Berufung erhoben, der jedoch von der belangten Behörde keine Folge gegeben wurde. Das Straferkenntnis erster Instanz wurde gemäß § 66, Absatz 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 bestätigt.

N. ließ es aber nicht damit bewenden und brachte beim Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes des Straferkenntnisses und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung der Verfahrensvorschriften ein. In den Beschwerdeausführungen wurde insbesondere die Gesetz-

¹ § 95, Absatz 2 der Kraftfahrverordnung hat folgenden Wortlaut: "Die an der Rückseite angebrachten Kennzeichentafeln und die Unterscheidungszeichen sind während der Dunkelheit und bei starkem Nebel zu beleuchten."

Schillingwert steigt. Immer wieder wurde in den letzten Wochen darauf hingewiesen. Die Geschäftsstelle J. Prokop, Wien VI, Mariahilfer Straße 29, hat mit dem unserer heutigen Auflage beiliegenden Prospekt auch für Sie den gangbaren Weg aufgezeigt, Geld zu schaffen.

mäßigkeit der Kraftfahrverordnung, weil sie über den Rahmen einer bloßen Durchführungsverordnung hinausgehe und eine nach Artikel 18, Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes unzulässige gesetzesergänzende Verordnung darstelle, bezweifelt, und die Verfassungsmäßigkeit des Artikels 2 des Kraftfahrrechts-Ueberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 47/1947, weil der Gesetzgeber zur Erlassung von Verordnungen nicht zuständig ist, angefochten^{2,3}.

Der erkennende Senat des Verwaltungsgerichtshofes hat daraufhin das Verfahren unterbrochen und gemäß Artikel 139, Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes an den Verfassungsgerichtshof den Antrag gestellt, den § 95, Absatz 2 der Kraftfahrverordnung in der derzeit geltenden Fassung aufzuheben.

2. Frage: Aus welchen Gründen hat der Verfassungsgerichtshof § 95, Absatz 2 der Kraftfahrverordnung wegen Gesetzeswidrigkeit aufgehoben?

Das bezeichnete Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes geht bei der Beurteilung der Frage, ob die Bestimmung des § 95, Absatz 2 der Kraftfahrverordnung ihrem Inhalte nach im Sinne des Artikels 18, Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes gesetzlich gedeckt ist, davon aus, daß durch Artikel 18, Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes jedes gesetzesändernde (contra legem) oder gesetzesergänzende (praeter legem) Verordnungsrecht ausgeschlossen ist und entsprechend der Verordnungsbestimmung von den Verwaltungsbehörden nur Durchführungsverordnungen erlassen werden können.

Als gesetzliche Grundlage für die vom Verfassungsgerichtshof geprüfte Verordnungsbestimmung kommen nur das Kraft-

² Artikel 2 des Kraftfahrrechts-Ueberleitungsgesetzes hat folgenden Wortlaut:

"Wiederherstellung der österreichischen Vorschriften. Das Kraftfahrgesetz BGBl. Nr. 29/1937, die Kraftfahrverordnung BGBl. Nr. 106/1937, die Kraftfahrbeibrungsverordnung BGBl. Nr. 114/1937 und die Kraftfahr-Vergütungsverordnung BGBl. Nr. 137/1937 werden nach Maßgabe der folgenden Artikel wieder in Wirksamkeit gesetzt."

³ In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß sich der Verfassungsgerichtshof schon im Juni 1953 mit einer ähnlichen Frage zu befassen hatte. Der Verwaltungsgerichtshof stellte nämlich beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, im Artikel 2 des Kraftfahrrechts-Ueberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 47/1947, die Worte: "Die Kraftfahrverordnung BGBl. Nr. 106/1937" aufzuheben, weil diese Kraftfahrverordnung, die 1937 vom damaligen Bundesminister für Handel und Verkehr auf Grund des Kraftfahrgesetzes 1937 erlassen worden war, mit dem vom Verwaltungsgerichtshof nunmehr angefochtenen Artikel 2 des Kraftfahrrechts-Ueberleitungsgesetz 1947 in verfassungswidriger Weise wieder in Wirksamkeit gesetzt worden sei. Zur Erlassung von Verordnungen ist nämlich der Gesetzgeber gemäß Artikel 18, Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht zuständig. Sie ist ein Akt der Vollziehung, der nur den Verwaltungsbehörden obliegt. Der Nationalrat hat daher durch die Wiederinkraftsetzung der Kraftfahrverordnung im Artikel 2 des Kraftfahrrechts-Ueberleitungsgesetzes eine Vollziehungsbefugnis für sich in Anspruch genommen, die ihm nach der Verfassung nicht zusteht. Auf diese Weise wurde nicht nur Artikel 2 des Kraftfahrrechts-Ueberleitungsgesetzes, sondern auch die Kraftfahrverordnung mit einem rechtlichen Mangel behaftet, der gemäß Artikel 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes wegen Verfassungswidrigkeit und gemäß Artikel 139 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Aufhebung der Kraftfahrverordnung in ihrer Gänze wegen Gesetzeswidrigkeit zur Folge haben mußte. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 23. Juni 1953, G 2/53, führt hierzu aus, daß dieser Mangel, soweit er der Kraftfahrverordnung anhaftet, durch die mit der Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 28. März 1947, BGBl. Nr. 83, verfügte Wiederverlautbarung der Kraftfahrverordnung rechtlich saniert erscheint, denn von da an war für die Beurteilung der Rechtslage maßgebend, daß die Verordnung nunmehr vom Bundesministerium als dem hierzu verfassungsgesetzlich allein berufenen Organ erlassen wurde.

fahrgesetz 1946, BGBl. Nr. 83, das Straßenpolizeigesetz vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 46/1947, und das zwischenstaatliche Uebereinkommen vom 24. April 1926, BGBl. Nr. 304/1930, in Betracht. Das zwischenstaatliche Uebereinkommen, das lediglich Bestimmungen darüber enthält, unter welchen Voraussetzungen Kraftfahrzeuge zum zwischenstaatlichen Verkehr auf öffentlichen Wegen zuzulassen sind, scheidet von vornherein als gesetzliche Grundlage aus, weil es für den innerstaatlichen Bereich keine unmittelbare Normwirkung hat. Das Kraftfahrgesetz 1946 enthält wohl im § 2, Absatz 3, eine Bestimmung über die Beleuchtung der Kraftfahrzeuge, aber nicht in dem Sinne, daß es eine Beleuchtung unter gewissen Voraussetzungen verlangt und diese Voraussetzungen anführt, sondern nur im Zusammenhang mit der Frage, welchen Anforderungen ein Kraftfahrzeug in bezug auf Einrichtung, Ausrüstung, Zustand, Gewicht und Abmessungen genügen muß, um genehmigt und zum Verkehr zugelassen zu werden. Die Regelung dieser Fragen wird übrigens im Gesetz zur Gänze der Verordnungsgewalt überlassen, ohne irgendwelche Richtlinien über die Umstände und die Art der Beleuchtung zu geben. Auch § 6 des Kraftfahrgesetzes, der die Vormerkung und Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge betrifft, überläßt die Regelung der Kennzeichnung zur Gänze der Verordnungsgewalt, ohne ihr irgendwelche Richtlinien inhaltlicher Art für diese Regelung zu geben. Schließlich kann auch weder dem § 14 des Kraftfahrgesetzes noch dem allgemeinen für jeden Straßenbenützer geltenden § 7 des Straßenpolizeigesetzes ein Gebot entnommen werden, das in seiner Durchführung zu der in Prüfung gezogenen Verordnungsbestimmung führen müßte. Eine ähnliche Bestimmung enthält zwar § 55 des Straßenpolizeigesetzes, der eine Beleuchtung des Fuhrwerks bei Dunkelheit und starkem Nebel vorschreibt, diese Vorschrift gilt jedoch nur für Fahrzeuge mit Tierbespannung.

Alle diese Gesetzesbestimmungen bieten jedoch inhaltlich keine gesetzliche Grundlage für die Ausführungsbestimmung des § 95, Absatz 2 der Kraftfahrverordnung. Diese Verordnungsbestimmung hat daher nicht den Charakter einer Durchführungsverordnung, etwa zum Kraftfahrgesetz oder zum Straßenpolizeigesetz, sondern stellt sich als eine gesetzesergänzende (praeter legem) und daher nach Artikel 18, Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes unzulässige Verordnungsbestimmung dar, die der Verfassungsgerichtshof wegen Gesetzeswidrigkeit aufheben mußte.

3. Frage: Sind die an der Rückseite angebrachten Kennzeichentafeln und Unterscheidungszeichen nach dem Wirksamkeitsbeginn der Aufhebung des § 95, Absatz 2 der Kraftfahrverordnung, das ist mit dem Ablauf des 20. Dezember 1953, bei Dunkelheit und bei starkem Nebel nicht mehr zu beleuchten?

Mit Rücksicht auf die Gründe und die Festsetzung des Wirksamkeitsbeginnes im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes über die Aufhebung des § 95, Absatz 2 der Kraftfahrverordnung darf wohl angenommen werden, daß der Verfassungsgerichtshof nicht zum Ausdruck bringen wollte, daß in Zukunft die Beleuchtung der an der Rückseite angebrachten Kennzeichentafeln und Unterscheidungszeichen während der Dunkelheit und bei starkem Nebel wegfallen solle, vielmehr ist anzunehmen, daß durch die Festsetzung eines Wirksamkeitsbeginnes für die Aufhebung der bezeichneten Verordnungsbestimmung dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau Zeit und Gelegenheit gegeben werden soll, um die bei der Erlassung der Kraftfahrverordnung verursachten Verfahrenswidrigkeiten zu beseitigen. Nach eingeholten Informationen beabsichtigt das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau schon in allernächster Zeit dem Ministerrat einen Antrag auf Novellierung des Kraftfahrgesetzes in einigen wenigen Punkten vorzulegen, um so eine gesetzliche Grundlage für die Erlassung einer dem § 95, Absatz 2 Kraftfahrverordnung in der derzeit geltenden Fassung analogen Verordnungsbestimmung zu erlangen. Die beabsichtigte Neufassung des gesamten Kraftfahrgesetzes kann das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau mit Rücksicht auf die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr durchführen.

Die die Kraftfahrverordnung vollziehenden Gendarmeriebeamten werden daher den Wirksamkeitsbeginn der Aufhebung des § 95, Absatz 2 der Kraftfahrverordnung mit dem Ablauf des 20. Dezember 1953 beachten müssen. Möglicherweise kann schon bis zu diesem Zeitpunkte dieser Verfahrensfehler durch eine entsprechende Novellierung des Kraftfahrgesetzes beseitigt sein. Es wird daher weitgehend vom Erscheinen der angestrebten Kraftfahrgezetznovelle abhängen, ob nach dem 20. Dezember 1953 in dieser Hinsicht ein gesetzloser Zustand eintritt.



DIE FEINE ZIGARETTE MIT ROTEM MUNDSTÜCK



Der
ernste Mann
denkt:

Keine schlechte Idee: Fünf Jahre nur
die halbe Prämie für eine vollwertige
Lebensversicherung | Mir gefällt diese
Versicherung | Ich wende mich an die

STÄDTISCHE VERSICHERUNGSANSTALT

Der Schmoll-Tip: Nr. 3

Nasse Schuhe gut „lufttrocknen“. Nicht beim „Ofen“! Dann zweimal dünn Schmollpasta auftragen und wieder glänzt der Schuh, wie Sie es lieben!

Achtung, Gendarmeriebeamte!

„Die Uhr fürs Leben“

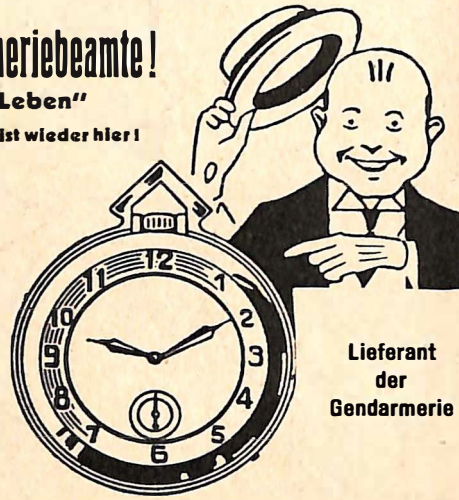
chem.-Wehrmachtsuhr ist wieder hier!

Stoßsicher staubdicht und stoßsicher wasserdicht formschön

Die bewährte Dienstuhr kann sich jed. Gendarmeriebeamte ohne Kaufzwang über die Dienststelle zur Auswahl senden lassen.

Teilzahlung auf 3 Monate

HANS PILCH
UHRMACHERMEISTER
Wien I, Wipplingerstr. 3



Lieferant der Gendarmerie

MÖBEL KAUFEN - JETZT LEICHT GEMACHT

durch besonders günstige Teilzahlungsbedingungen

Schlafzimmer, Edelfurniere, Vollrundbau ab S 3590.-
Schlafzimmer, außen und innen poliert, Luxusausführung S 5580.-
Wohnzimmer mit 3türigem Schrank und Polstermöbel ab S 3490.-
Küche, elfenbein, mit neuzeitlicher Kredenz, ab S 1785.-
Schrank, 3türig, Vollrundbau, Edelfurniere, ab S 1760.-
Möbel aller Art besonders preiswert!
Ständige Bauernstuben-Sonderschau

MÖBELHAUS SCHUH & CHYLIK

Bei Gendarmeriebeamten bestens eingeführt
WIEN VIII, BLINDENGASSE NR. 7-12
Provinzversand Bombenscheine

FÄRBEREI - CHEM. PUTZEREI

A. Baigar - Innsbruck

Inhaber: Prof. E. A. PFEIFER, beh. gepr. Färbermeister
Anichstraße 10 - Tel. 2865

Täglicher Postversand

8 Tage Lieferzeit

Für Gendarmerie- und Polizeibeamte: 20% Preisermäßigung



KNORR
Goldaugen
SUPPEN
in 3 Minuten fertig

Geduld braucht's, ab' der Fisch am Teller, KNORR-Suppen kochen geht viel schneller.

Seit 1898 kaufen Sie bestens

Wolle, Wäsche, Stoffe, Konfektion

bei

OPFERKUCH

Salzburg, Universitätsplatz 9

Nie müd

wirst Du mit

Meingast
Schuh!

Skischuhe, Bergschuhe, Sporthalbschuhe aus den Sportschuh-Fachwerkstätten

FRANZ MEINGAST

GMUNDEN

In den besten Fachgeschäften erhältlich!

Genossenschafts-Brauerei
Ried im Innkreis

EMPFEHLT IHRE ALLBEKANNTEN

Qualitätsbiere

MAKA-Rasierklingen

mit O-labzug

in allen Fachgeschäften

Gendarmeriebeamte Achtung!

KLIMA bringt:

Lederbekleidung, Ledermäntel,
Lumberjacks,
Pumphosen in 8 Ledersorten,
wie Hüte,
Wäsche, Strickmoden

Auch Zahlungserleichterung! Postversand

Linz, Volksgartenstraße 21

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Ausschließungsgründe des bösen Vorsatzes im Sinne des § 2 StG.

Ein Ausschließungsgrund im Sinne der genannten Gesetzesstelle liegt nur dann vor, wenn von einem gänzlichen Beraubtsein der Vernunft gesprochen werden kann, es sich somit um einen Menschen handelt, dem jegliche Intelligenz überhaupt abgeht, der das Gute vom Bösen nicht zu unterscheiden und die Folgen seines Tuns nicht einzusehen vermag (lit. a). Lit. b setzt eine jedoch nur vorübergehende gänzliche Aufhebung des Intellekts voraus, ein sogenanntes transitorisches Irresein und Tatbegehung während der Sinnesverwirrung. § 2 lit. c endlich bedeutet die vorübergehende Aufhebung des Bewußtseins eines sonst geistig nicht gestörten Individuums. Alle drei Ausschließungsgründe haben somit das Gemeinsame, daß der Täter seine Tat zu erkennen nicht in der Lage ist und er nicht weiß, was er tat, so daß es darum an dem Tatbestandsmerkmal des dolus, dem Wissen, fehlt. (OGH, 7. Jänner 1905, Slg. 3039; 8. November 1909, OeRZ Nr. 3; 24. April 1948, OeJZ Nr. 671/1948, OGH, 24. April 1948, 1 Os 203.) (OGH, 18. Februar 1953, 5 Os 171; LG Wien, 7 Vr 6317/52.)

Unterschied zwischen vollendetem und versuchtem Verbrechen nach § 132 III StG.

Wie der Oberste Gerichtshof in wiederholten Entscheidungen ausgesprochen hat, liegt das vollendete Verbrechen nach § 132 StG nur dann vor, wenn sich die der Aufsicht des Täters anvertraute Person zur Begehung oder Duldung der unzuchtigen Handlungen über Veranlassung des Täters bereit gefunden hat. Gelingt es dem Verführer nicht, eine solche Willensbestimmung der angegriffenen Person zu erreichen, so liegt nur der Versuch des Verbrechens nach dem § 132 III StG vor. Nach den Feststellungen des Erstgerichtes und den Aussagen der Zeuginnen A. und B. haben sich diese beiden Mädchen gegen die Angriffe des Angeklagten gewehrt. Dem Angeklagten ist es demnach nicht tatsächlich gelungen, den Willen der Mädchen in dem von ihm beabsichtigten Sinne zu bestimmen. Dies schließt aber die Zurechnung der Handlungen des D. als vollendetes Verbrechen der Verführung zur Unzucht aus. Bei richtiger rechtlicher Beurteilung wären die Handlungen des Angeklagten daher neben dem Schuldspruch wegen des Verbrechens der Schändung nach dem § 128 StG nur als versuchtes Verbrechen der Verführung zur Unzucht zu beurteilen gewesen (OGH, 30. Jänner 1953, 5 Os 1279/52; LG Graz, 8 Vr 2410).

Willensschwäche oder psychopathische Veranlagung sind keine Schuldausschließungsgründe im Sinne des § 2 StG

Die Beschwerdeführerin rügt die Abweisung des von der Verteidigung in der Hauptverhandlung gestellten Antrages auf Psychiatrierung der Angeklagten. In der Beschwerde wird hierzu ausgeführt, es sei auffallend, daß A. sich in einer sinnlosen Weise zu Diebstählen habe hinreißen lassen, zumal diese Diebstähle sofort entdeckt werden mußten. A. leide an einem inneren Zwang, sich fremder Gegenstände zu bemächtigen, und zwar insbesondere dann, wenn sie schwanger sei, was auch zur Tatzeit zuträfe. Sie sei einige Zeit hindurch in der psychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses in Behandlung gestanden, wo eine ausgeprägte Willensschwäche festgestellt worden sei. Alle diese Umstände hätten im vorliegenden Verfahren eine psychiatrische Untersuchung der Angeklagten notwendig gemacht. Durch die Abweisung des darauf hinzielenden Antrages sei die Angeklagte in ihren Verteidigungsrechten beeinträchtigt worden.

Diesen Ausführungen der Beschwerde kann nicht beigegeben werden. Das Verfahren hat keinerlei Anhaltspunkte in der Richtung ergeben, daß einer der in § 2 unter lit. a, b und c StG angeführten Schuldausschließungsgründe vorliegen könnte. Ein Schuldausschließungsgrund im Sinne der angeführten Gesetzesstelle ist nur dann gegeben, wenn der Täter der Vernunft entweder gänzlich beraubt ist (§ 2 lit. a StG), oder wenn zur Tatzeit eine vorübergehende gänzliche Aufhebung des Intellekts, ein sogenanntes transitorisches Irresein, vorlag (§ 2 lit. b StG) oder wenn ein im übrigen geistig nicht gestörtes Individuum aus irgendwelchen Gründen zur Tatzeit an einer vorübergehenden

Aufhebung des Bewußtseins litt (§ 2 lit. c StG). Eine Willensschwäche allein kann einen Schuldausschließungsgrund im Sinne der angeführten Gesetzesstellen nicht bilden. Auch eine psychopathische Veranlagung, auf die der Hang zum Stehlen zurückzuführen ist, kann einen Schuldausschließungsgrund nicht darstellen, sofern nicht eine die Zurechnungsfähigkeit ausschließende Geistesstörung im Sinne der oben angeführten Gesetzesstellen in Frage kommt (EvBl Nr. 215/1951). (OGH, 3. 3. 53, 5 Os 71; LG Innsbruck, 7 Vr 1669/52.)

Aus dem Versicherungsrecht

Mit Einrichtung der oben beschriebenen Rubrik wollen wir den Inhalt der Gendarmerie-Rundschau auch auf die mannigfachen Bestimmungen des Versicherungsrechtes ausdehnen, auf welchem Gebiete es sehr viele interessante Fragen aufzuklären gibt.

Als Mitarbeiter haben wir hierfür einen anerkannten Fachmann gewonnen, der auch gerne bereit ist, Leseranfragen jederzeit sachgemäß zu beantworten.

Die Redaktion.

Unterbrechung zufolge Außerbetriebsetzung

Zum Schutze der im Straßenverkehr Gefährdeten besteht bekanntlich das Gesetz, wonach jedes zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeug eine Haftpflichtversicherung vorweisen muß.

Zum Verkehr zugelassen ist ein Fahrzeug, wenn es mit einem Kennzeichen versehen ist. Zwecks Erlangung eines Kennzeichens bei der zuständigen Behörde muß die vorgeschriebene Versicherungsbestätigung einer Versicherungsanstalt beigebracht werden.

Insolange dieses Kennzeichen nicht zurückgelegt wird, darf der Versicherer (Versicherungsanstalt) eine bestehende Versicherung nicht aufheben. Die Versicherungsanstalt ist auch verpflichtet, jede Unterbrechung in der Haftung — Nichtzahlung einer fälligen Prämie —, jede Beschränkung des Haftungsumfanges usw. jener Behörde sofort zu melden, bei welcher das Fahrzeug laut behördlichen Kennzeichen in Vormerkung steht (KFG: Nachweis und Ueberwachung der Versicherung).

Wie die Praxis lehrt, verlangen viele Versicherungsnehmer in Unkenntnis der strengen Pflichtversicherungsbestimmungen zeitweilige Außerbetriebsetzungen ihrer Versicherung, welchem Begehren die Versicherungsanstalten aber nicht ohne weiteres nachkommen können.

Im nachfolgenden sollen die für Versicherungsanstalten verbindlich festgesetzten Regeln zur Kenntnis gebracht werden.

1. Bei Zurücklegung eines Kennzeichens ist die Versicherung gegen Vorlage einer Bestätigung zu suspendieren und auf das Stilliege-Wagnis einzuschränken.

2. bei Permittenzzug hat eine Unterbrechung der Versicherung (Suspension) nur dann zu erfolgen, wenn der Versicherungsnehmer das Kennzeichen zurücklegt und hierüber Bestätigung der Zulassungsbehörde erbringt.

3. bei Beschlagnahme ist zu klären, ob das Fahrzeug mit der selben Kennzeichennummer weiterläuft, oder ob es eine mit der selben Kennzeichennummer bleibt unverändert neue Nummer erhält. Eine Versicherung bleibt unverändert bestehen und ist von einem zeitweiligen Benutzer oder auch Mieter, dem das Fahrzeug zugewiesen wurde, fortzusetzen.

Dagegen erfolgt eine Suspendierung, wenn eine neue Kennzeichennummer zugewiesen worden ist, außer der jeweilige Zeichennummer des betreffenden Fahrzeuges erklärt sich Benutzer oder Mieter des betreffenden Fahrzeuges schriftlich bereit, die bestehende Versicherung fortsetzen zu wollen.

Im Falle ein Mangel an Betriebsstoff (Benzin) oder Material (Autoreifen) eintritt, besteht keine Berechtigung, eine Außerbetriebsetzung der bestehenden Versicherung im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu verlangen, insoweit nicht

die Zurücklegung des Kennzeichens erfolgt ist und der Nachweis hierüber durch Vorlage einer Bestätigung der Zulassungsstelle erbracht wird.

Für Stilllegungen bis zu einem Monat werden Prämienrückvergütungen nicht gewährt.

Mit Rücksicht auf die kommende Wintersaison sollen die vorstehenden Bestimmungen bei eventueller Betriebsunterbrechung des Fahrzeuges genau beachtet werden. O. M.

GENDARMERIENACHRICHTEN

An die Kameraden des ehemaligen niederösterreichischen Gend.-Aspiranten-Jahrganges 1933

25. Oktober 1933! Alle Kameraden, die damals zum Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich als Gendarmerie-Aspiranten einrückten, werden mit Freuden an diesen Tag denken.

Die meisten Kameraden dienen heute noch in der Gendarmerie, andere stehen im Zivilleben und einige leben nicht mehr.

Es haben einige Kameraden den Wunsch geäußert, nach mehr als zwanzig Jahren eine kleine Wiedersehensfeier zu veranstalten. Ohne Rücksicht auf die heutige Stellung und den Dienstgrad wollen wir uns als einfache, schlichte Aspiranten, die in guten und trüben Tagen zusammenstanden, treffen.

Verkehrstechnisch wäre Graz fast der beste Treffpunkt. Aber es ist zu erwägen, ob wir uns nicht doch in Wien treffen sollen, denn von dieser Stadt gingen wir anfangs Jänner 1935 in allen Richtungen von Niederösterreich hinaus. Die Zeit, wo der Gendarmierieball in Wien stattfindet, wäre sicher ein sehr geeigneter Zeitpunkt.

Liebe Kameraden! Wir erwarten ehestens Eure liebe Nachricht, um uns die Möglichkeit zu geben, alle weiteren Arbeiten noch zeitgerecht erledigen zu können. Alle Zuschriften sind zu richten an: Gendarmerie-Major Anton Watzka, Gendarmerie-Abteilungskommandant in Leoben, Steiermark.

Wir verbleiben mit kameradschaftlichen Grüßen
Franz Dobretzberger Anton Watzka
Anton Toifl

Am 30. August 1953 veranstaltete die Gendarmerie des südlichen Burgenlandes unter dem Ehrenschutz des Landeshauptmannes Dr. Lorenz Karall, des Landesjägersmeisters NR Dipl.-Ing. Strobl und des Landesgendarmeriekommandanten Major Krivka im schönen Schloßpark in Kohfidisch



Aufzug der Jägerschaft und der Gendarmerie zum Tontauben-Schießplatz

ein Sommerfest, verbunden mit einem Tontaubenpreisschießen der Jägerschaft.

Um 18 Uhr wurde das Tontaubenpreisschießen mit der Verlautbarung der Preisträger beendet. Den ersten Preis, ein neues Jagdgewehr im Werte von 3500 S., errang Revierförster Zenz aus Rechnitz.

Gend.-Revierinspektor KARL BECK
Bezirksgendarmeriekommandant
in Oberwart, Burgenland

Belobungen

Der Landesgendarmeriekommandant für Steiermark hat die Gendarmeriepatrouillenleiter Franz Plank, Karl Ofner und den Gendarmen Friedrich Rattinger des Postens Fohnsdorf in Würdigung der besonderen Tatkraft, großen Umsicht und klugen Kombination bei der Aufklärung eines Einbruchsdiebstahls, wodurch es gelungen ist, den Täter innerhalb kurzer Zeit auszuforschen, zu überweisen und das gestohlene Gut wieder zustande zu bringen, öffentlich belobt.

Es handelte sich um einen Einbruch in das Schaufenster eines Gold- und Silberwarenhändlers und Entwendung von Wertgegenständen zum Betrage von über 3000 S. Der Täter war unbekannt. Eine Personbeschreibung war nicht verwertbar. Anhaltspunkt war nur die Fluchtrichtung. Die gestohlenen Gold- und Silberwaren wurden als Bruchstücke in Knittelfeld und Graz verkauft.

Der Täter hatte schon einmal im Orte einen Diebstahl ausgeführt. Er wurde neuerlich perlustriert und konnte für die Tatzeit ein Alibi nicht erbringen. Die Verhaftung und Ueberweisung gelang innerhalb von 48 Stunden.

Gendarmerieabteilungskommando
Judenburg, Steiermark

Wir laden alle Gendarmeriedienststellen herzlichst zur Mitarbeit an der Rubrik "Gendarmerienachrichten" ein.

Redaktion der
"Illustrierten Rundschau der Gendarmerie"



"WILDERER"

Erlebnisse, Erfahrungen und Erkenntnisse im Kampf gegen das Wilderertum von Gend.-Bezirksinspektor Ludwig Fuchs und Krim.-Bezirksinspektor Jakob Schmid. Dritte, neubearbeitete, erweiterte Auflage. Oesterreichischer Jagd- und Fischereiverlag, Wien V, Straußengasse 16, Umfang 145 Seiten, Ganzleinen 36 S. — Gefährliche Erlebnisse sowie interessante Erfahrungen und wertvolle Erkenntnisse, von zwei gewiegten Fachmännern in ihrem langjährigen Umgang mit Wilderern gesammelt, sind hier ebenso fesselnd als aufschlußreich niedergeschrieben und mit tatbestands-treuen Bildern belegt. Ein aufsehenerregendes Buch, tief in die Abgründe eines erbitterten Kampfes leuchtend, der sich zwischen Recht und Raub in verschwiegenen Wäldern Jahr und Tag dramatisch abspielt. Mittel und Methoden der Wilderer sind ebenso ausführlich beschrieben wie die gesamte Art und Weise der Bekämpfung des Wildererunwesens. Eine Erläuterung der rechtlichen Stellung des Jagd- und Forstpersonals, des Waffengebrauchsrechtes sowie ein Hinweis auf vorbeugende Maßnahmen und eine Verurteilung des vielleicht mancherorts noch bestehenden falschen "Wilderer-Nimbus" vervollständigen den ausgezeichneten Gesamteindruck dieses Buches. Ein Standardwerk über den Kampf gegen das Wilderertum.

ERNST KATZINGER
BÜROMASCHINEN

WIEN, I. LILIENGASSE 1 — TEL. R 24 3 94, R 22 1 39, R 23 3 26

AN ALLE
BEDARFSTRÄGER DER WIRTSCHAFT
IN ÖSTERREICH

Betrifft: **PRODUKTIVITÄT!**
Leistungssteigerung — Kostensenkung nur durch modernste WERKZEUGE der Betriebswirtschaft.

ASTRA-SALDIER- und BUCHUNGSMASCHINEN
Vollautomatische Saldenanschrift! — bis 16 Register

HAMANN-Universal-RECHENMASCHINEN
Elektrivollautomat Modell T 9x16, Handmodell Manus — automatische Division!

SIEMAG-SCHREIBMASCHINEN
Pica-, Perf. und Raumparschrift 24, 32, 46 cm Breitwagen

CITOGRAF-ADRESSIERMASCHINEN
Hand- und elektrische Modelle, Zink- und Leichtmetallplatten, eigene Prägerei

Offerte, Vorführung, Beratung bereitwilligst.
Eigene Fachwerkstätte

Mit besten Empfehlungen
ERNST KATZINGER
BÜROMASCHINEN

Fußball in Tirol

Von Gend.-Oberleutnant RUDOLF SAMS
Landesgendarmeriekommando für Tirol

Tirol ist ein Wintersportland. In Tirol — so sagt man — kommen schon die Kinder mit den Brettl'n auf die Welt. Es ist daher weiter gar nicht verwunderlich, daß Tiroler Gendarmen bei den verschiedenen Skirennen ausgezeichnete Ergebnisse erzielen und mit ihren besten Kräften (ich erinnere an den oftmaligen Meister im Langlauf, Rayonsinspektor Luis Unterrainer und die Abfahrtskanone Patrouillenleiter Otto Oefner) in engster Tuchfühlung zur österreichischen und damit sogar zur europäischen Rennläuferelite stehen.

Im Sommer erschöpfte sich die sportliche Betätigung der Tiroler Gendarmen bisher in der allerdings auf hoher Stufe stehenden und wirklich gekonnten Alpinistik, die — auf der

Die Auswahl des Landesgendarmeriekommandos für Tirol



Die Mannschaft des Landesgendarmeriekommandos leistet dem Landesgendarmeriekommandanten Oberst Peter Fuchs den Sportgruß

soliden Grundlage einer gesunden Breitenarbeit — ebenfalls beachtliche Spitzenleistungen aufweisen kann.

Vollkommen neu aber und mit der sonstigen Aversion eines großen Teiles der Tiroler Bevölkerung unvereinbar, ist die im abgelaufenen Sommer plötzlich erwachte Liebe einiger Gendarmeriedienststellen zum runden Leder.

Angefangen vom ersten schüchternen Versuch der Beamten der Adjutantur, die in einem absolut kampfbetonten und geradezu mit fanatischem Eifer ausgetragenem Spiel eine Innsbrucker Firmenmannschaft mit dem astronomischen Score von 12:9 schlagen konnten, bis zu dem letzten Spiel, in dem die Mannschaft des Stabes gegen eine Innsbrucker Beamtenauswahl 3:3 unentschieden spielte, reiht sich Spiel an Spiel und — was ungleich wichtiger ist — ein kameradschaftliches Erlebnis an das andere. Einen Höhepunkt in dieser Serie von Wettkämpfen bildete eine Doppelveranstaltung im Juni dieses Jahres, in der die Adjutantur über die Erhebungsabteilung mit 3:1 und die Technische Abteilung über den Gendarmerieposten Innsbruck mit 2:1 siegreich blieb.

AVISO!

Die Firma M. GEHMACHER, SALZBURG, Alter Markt 2, gewährt auf Grund eines Uebereinkommens allen Angehörigen der Exekutive, bei Nachweis ihrer Zugehörigkeit zu derselben, folgende Begünstigungen:

Bei Kassaeinkauf: 3 Prozent Rabatt und 2 Prozent Kassaskonto, bei Rateneinkauf: bei Bezahlung innerhalb von 3 Monaten 3 Prozent Rabatt.

Unserer heutigen Ausgabe liegt eine Ausschreibung neuer Fernunterrichtslehrgänge der Fernschule für Staatsbeamte bei. Die Schule steht unter der wissenschaftlichen Leitung von Doktor G. Halasz, Wien IX, Hörlgasse 9. Lesen Sie die Ausschreibung gut durch.

AVISO:

Vorhänge, Möbelstoffe, Bettfedern, Matratzen, Schlaftauteils, Couches empfiehlt BERGER, Salzburg, Linzer Gasse 41 (bei der Kirche). Auch gegen Raten.

Radio Borger

Radio Borger

RADIOAPPARATE — TONMOBEL
PLATTENSPIELER — MAGNETOPHONE
STAUBSAUGER — LUSTER
EISSCHRANKE — ELEKTROWAREN
und die neuesten

UKW-Apparate

zu kulantesten Teilzahlungsbedingungen
(Keine Anzahlung! Dienstaussweis genügt)
im

Spezialhaus für Schallplatten

Radio Borger

Wien III, Landstr. Hauptstr. 103

Kostenloser Prospektversand —
Unentgeltliche fachliche Beratung —
Provinzversand
und Übernahme jeder Reparatur

Die Illustrierte Rundschau der Gendarmerie erscheint einmal monatlich. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung der Redaktion. Textänderungen bleiben vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Lieferung oder Rückerstattung bezahlter Bezugsgebühren. Gerichtsstand Wien.

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Major Käs. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.

Kriminalrätsel

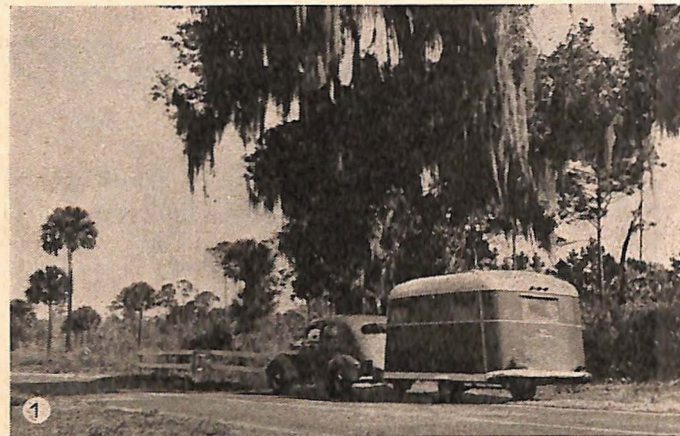


Bild 1: Auf einen dringenden Anruf Charles Drotts erscheint Inspektor Berthold Steiner und David Cooper an einem einsamen Platz an der Landstraße, ungefähr 10 Meilen von Wheeler entfernt. Das Auto Drotts mit dem Wohnwagenanhänger ist am Rande dieser ziemlich kurvenreichen Straße geparkt. Drott erzählt Inspektor Steiner sehr aufgeregt über den plötzlichen Tod seiner Frau Ann, die ständig kränklich war.

Bild 2: Drott ruft Carmen Noram, die sich im Anhänger aufgehängt hat und stellt sie dem Inspektor als Cousine seiner Frau vor. "Wir fuhrten eben nach C. S.", erzählte er, "Carmen und ich saßen vorne im Wagen, meine Frau befand sich im Wohnanhänger. Sie war schon lange Zeit kränklich und mußte dauernd Tropfen und alle möglichen Medikamente einnehmen. Ich fuhr ziemlich rasch, um bald einen Campingplatz zu erreichen, wo sich meine Frau ausrasten könnte. Um 5 Uhr 30 hielt ich hier kurz an, um nach dem Befinden meiner Frau zu sehen. Sie war bereits tot. Hierauf verständigte ich Sie sofort."

Bild 3: Im Innern des Wohnwagens beginnt Inspektor Steiner seine Untersuchungen. Mrs. Drott liegt auf einer Polsterbank, wo sie ihr Gatte gefunden hat. Die ersten Anhaltspunkte deuten einwandfrei auf eine Vergiftung hin. Einige Flaschen verschiedener Medizinien und ein Becher mit Whisky stehen in ihrer Nähe. Carmen und Drott erklären dem Inspektor, daß sie nichts berührt haben.

Bild 4: "Wann waren Sie in Wheeler?" fragte der Inspektor. Drott: "Um 4 Uhr 30." Steiner: "Wie sind Sie hier herausgefahren?" Drott: "Ueber die Landstraße." Steiner: "War jemand von Ihnen im Wohnwagen nach 4 Uhr 30 bis zum Zeitpunkt der Auffindung der Toten?" Carmen Noram und Charles Drott erklären übereinstimmend, während dieser Zeit dauernd gefahren zu sein und keiner vor 5 Uhr 30 den Wohnwagen betreten zu haben. Inspektor Steiner: "Ich verhafte sie beide wegen Mordverdacht." ... Was bewog Inspektor Steiner, die Verhaftung auszusprechen? Auflösung im nächsten Heft.



Kärntner Holzwarenindustrie Hans Fuchs
Bischofedorf bei Klagenfurt

Seit Jahren ständiger Lieferant der Gendarmerie für Einrichtungen aller Art

Seit 1869

A. KAPSREITER
Schärding

Kapsreiter Ges. m. b. H. Wien
Kapsreiter Ges. m. b. H. Graz

Brauerei
Ziegelei
Granit- und
Schotterwerke
Straßenbau
Hoch- und
Tiefbau



Kobona
die Kraftreserve



IN APOTHEKEN U. DROGERIEN

WEGA-TAU



Großkonfektionshaus
Herren - Damen - Kinderbekleidung
Meterware

Spezialhaus für Lodenmäntel
MARKE „WETTERFEST“

L. Ornstein

Salzburg, Getreideg. 24 - Tel. 81161

Gendarmerie- und Polizeibeamte erhalten besondere Preisbegünstigungen und Zahlungserleichterungen

Sporthaus STEINECK

Wien VII/62, Lerchenfelderstr. 79-81
Telephon B 31525

Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung

Chemische Reinigung
und Großwäscherei

Albert Kaltenegger

Salzburg
Augustinerstraße 26 b

Uniformen werden zu ver-
billigten Preisen gereinigt

Übersiedeln Sie nur mit FALLENEGGER



Salzburg, Baierhammerstraße 14
Telephon 71 4 61
Vermittlungen werden honoriert!

Kauft bei unseren Inserenten !

Sparkasse in Grieskirchen

GRÜNDUNGSJAHR 1872

mit Zweigstellen in
Neumarkt i. H.,
Bad Schallerbach
und Gallsbach,
Zahlstelle
Hofkirchen a. Tr.
empfiehlt sich zur
Durchführung aller
Bankgeschäfte

Haus der schönsten Stoffe und besonderen Auswahl!

Landa für die kommenden Tage bringen wir die schönsten Stoffe und Seiden in einer ausgesuchten Auswahl in unserem neuen Verkaufsraum. Ihr Besuch bei uns wird Sie bestimmt angenehm überraschen. Eine sorgfältige Uebersicht an Hunderten von Stoffen in allen Farben,
Landa-Auswahl — ein Begriff! Steyr, Sierningerstraße 18

König

BACKPULVER

VANILLINZUCKER

EINKOCHHILFE

PUDDINGPULVER

mit den
Bilderrezepten

In Salzburg decken Sie Ihren Bedarf an

Damen- und Herrenbekleidung

im führenden Kleiderhaus der Alpenländer, bei

KRIVANEC

Platzl 1 Schwarzsstraße 2

Teilzahlung in bequemen Monatsraten



BATTERIE-FABRIK

Gegründet 1921 JOHANN PROKOSCH
Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf A 51 4 36

Milchtrinkhalle der Molkerei Schallerbach,

Bahnhofstraße, neben Kurhaus Austria
Tel. 220. — Täglicher Ausschank frischer Vollmilch. — Alle Milchprodukte.

jeder Preislage und für jede Kunde vom billigsten bis zu den allerfeinsten Qualitäten. Tausende, Tausende von Metern in einer reichen, bunten Farbenpracht. Ein Verkaufsraum von besonders übersichtlichem Lager, wo jede Kunde Zutritt hat und den Preis der Ware sofort ersieht. Beim Einkauf zu Weihnachten für die Frau und den Herrn denken Sie jederzeit an unser Modenhaus der Landa-Stoffe und -Seiden.

Franz Freehinger
SCHIRME UND LEDERWAREN
INNSBRUCK
MARIA-THERESIEN-STRASSE 22



EIGENE WERKSTÄTTE
für Erzeugung und Reparaturen aller Arten von Schirmen
REICHES LAGER IN WIENER LEDERWAREN



KOHLE — KOKS — HOLZ

FRANZ SAGAISCHEK

KOHLN- UND HOLZGROSSHANDLUNG

KLAGENFURT

STAUDERHAUS 8 TELEPHON 2171

Reif
LINZ
Landstr. 15

Teppiche
Vorhänge
Möbelstoffe
Woll- u. Steppdecken
Matratzen
Linoleum
Regenbekldg.

JOHANN SPRINGER

KOMM.-GES.

BAD ISCHL, SCHULGASSE 3

WAFFEN, MUNITION,
ALLE REPARATUREN

EIGENER WURFTAUBENSTAND!

MÖBELHAUS ULLRICH, Salzburg, Paris-Lodron-Straße 9

bietet ein reichhaltiges Lager in Wohn- und Schlafzimmern, Küchen und Kleinmöbeln für jedes Heim!

Ständige Ausstellung, unverbindliche Besichtigung, eigene Werkstätte, bequeme Teilzahlungsmöglichkeit

ALLE KUNDEN WAREN UND

Kärntens größtes Modewarenhaus



DIETMAR
WARMUTH & CO.

Villach
Hauptplatz 22 - Tel. 4103 und 4186

bietet beispiellose Angebot!

Angehörige der Gendarmerie erhalten gegen Ausweis Sonderrabatt

Pelze

PREISWERT UND ELEGANT
BESTE QUALITÄT
PELZINNENFUTTER UND FELLE
BEQUEME TEILZAHLUNGEN
IM HAUS DER GROSSTEN AUSWAHL

NUR IM FACHGESCHAFT

Hans Schneider
SALZBURG, DREIFALTIGKEITSSTR. 4

August Hengstl

Kfz.-Reparatur-
Werkstätte

Braunau am Inn
Oberösterreich



MUSIKHAUS DOBLINGER

MUSIKALIEN
MUSIKINSTRUMENTE
SCHALLPLATTEN

Prompter Postversand
WIEN I, Dorotheergasse 10, Tel. R 26 4 80/81

RADIOAPPARATE
TONBANDSPIELER
MUSIKSCHRÄNKE

REPARATURWERKSTÄTTE
Abholung und Zustellung
Teilzahlungen bis 12 Monatsraten!!

RADIO - SEIDL
Verkauf - Reparatur
SALZBURG, Imbergstraße 22
Tel. 56 39



Österreichische Brau-Aktiengesellschaft

Zentralverwaltung:
Linz, Lustenau 63

BRAUEREI LIESING MIT MÄLZEREI
BRAUEREI WIESELBURG
LINZER BRAUEREI
BRAUEREI GMUNDEN
STERNBRAUEREI SALZBURG
HOFBRÄU KALTENHAUSEN MIT MÄLZEREI
GASTEINER THERMALWASSERVERSAND
BRAUEREI HUNDL
BÜRGERLICHES BRAUHAUS INNSBRUCK
BRAUEREI REUTTE



Hutter & Schrantz

AKTIENGESELLSCHAFT

Siebwaren- und Filztuchfabriken
WIEN VI, WINDMÜHLGASSE 26
Telephon B 29570 Fernschreiber 1727

Werke: Wien, Graz, Klagenfurt, Wasenbruck, Pinkafeld

liefert komplette Abfrierungen und besonders die neue EWAG-Einfrierung mit geschweißtem Gitter, weiter Gartenspaliere und Obstkordons.

Das neue Viereckgeflecht, Marke "Super", aus hochfesten Drähten, bis zur doppelten Materialfestigkeit der bisher verwendeten Drähte, geflochten und in fertigem Zustande verzinkt, daher größte Haltbarkeit und Rostsicherheit.

Weiter Drahtgeflechte, Drahtgewebe, Fliegengewebe, Wurf-gitter, gelochte Bleche, Gartenmöbel, Stahlrohrmöbel, Bett-einsätze, Wolldecken, Anzugstoffe, Uniformstoffe, Egalisier-tücher, Filz- und Metalltücher für die Papierfabrikation.

FILIGRANSTAHLBAU

Leichtbau-Elemente für Dächer und Montagedecken

„Seeadler“

FISCHINDUSTRIE - GESELLSCHAFT m. b. H.

WIEN XX/20
NORDWESTBAHNHOF

SALZBURGER STADTWERKE

VERSORGBETRIEBE

Elektrizitätswerke
Gas- und Wasserwerk

VERKEHRSBETRIEBE

Obus- und Kraftwagenlinien
nach allen Stadtteilen

Eillinie nach Berchtesgaden
(Königssee)

Lokalbahn nach
Oberndorf — Lamprechtshausen

Schnellift auf den Mönchsberg
und Drahtseilbahn

auf die Festung Hohensalzburg

Kleppermäntel

schon seit Jahrzehnten millionenfach bewährt

schonen Ihre Kleidung auch bei schwerstem Regen, denn sie sind absolut wasser-, wind- und staubdicht. Ein echter „Klepper“ ist ein Mantel für jedes Wetter und fürs ganze Jahr. Er ist leicht und zusammengelegt wirklich nicht viel mehr als eine Handvoll. Weitere interessante Mitteilungen und Erfahrungsberichte unserer Kunden enthält unsere Broschüre 58/36, die wir Ihnen auf Wunsch mit unserer Preisliste gerne zusenden.



Österreichische
Klepper-Werke
G. m. b. H.
KUFSTEIN IN TIROL

Wichtige Neuerscheinung für alle Dienststellen
der Gendarmerie und Polizei

Das Besoldungsrecht der Bundesbediensteten

Mit erläuternden Bemerkungen, Durchführungsvorschriften,
Erkenntnissen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts-
hofes und Entscheidungen der Zentralstellen

Herausgegeben von

Dr. ERWIN MELICHAR

a. o. Professor an der Universität Wien, Sektionsrat im
Bundesministerium für Finanzen

HANS OSTERMANN

Wirklicher Amtsrat im Bundesministerium für Finanzen
Umfang: 512 Seiten. Preis: Brosch. 116.50 S, geb. 129 S.

Zum ersten Male seit rund 20 Jahren liegt nun-
mehr wieder eine vollständige Zusammenfassung des Be-
soldungsrechtes mit ausführlichen Erläuterungen vor.

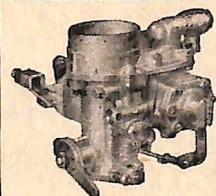
Enthalten sind unter anderem: Gehaltsüberleitungs-
gesetz, Vertragsbedienstetengesetz 1948 mit allen zugehö-
rigen Verordnungen und Durchführungsbestimmungen, die
Pensionsgesetz, Reisegebührenvorschrift, Kinderbeihilfen-
gesetz, Wohnungsbeihilfengesetz, einschlägige Exekutions-
vorschriften. Ein Literaturverzeichnis und ein ausführliches
Sachverzeichnis vervollständigen den Band.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim
Verlag Manz, Wien I, Kohlmarkt 16

Versorgungsbetrieb der Stadt
Ried

**Molkereigenossenschaft
Neuhofen-Pattigham**

reg. Genossenschaft m. b. H.
in Neuhofen bei Ried im Inn-
kreis, O.-Ö.



SOLEX-VERGASER

Generalvertretung

ADALBERT KISS

Verkaufsgeschäft:

Wien I, Bartensteingasse 4, Tel. A 24 0 71

Einbau- und Einregulierungs-Werkstätten:

Wien V, Wiedner Hauptstr. 135, Tel. U 43 0 93

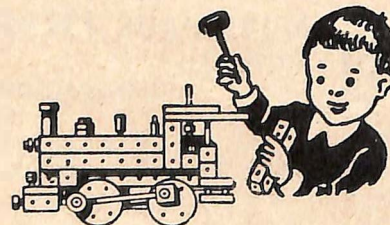
**Molkerei-Genossenschaft
Braunau am Inn**

registrierte Genossenschaft
mit beschränkter Haftung

Palmplatz 10, Tel. 562

Neu

Großformat
Ein Riesen-
Matador für
das Kleinkind



Zahnrad-
Zusatzkasten
paßt zu je-
dem Matador

MATADOR

Der Baukasten für alle Kinder von 3 Jahren an.
In 8 Größen in den Geschäften. Vorhandenen
Matador vergrößert man durch „Ergänzungskasten“.
Matadorbestandteile sind einzeln zu haben.
Prospekt durch Matador-Haus Wien 7., Mariahilferstr. 62 H

HERREN-
WINTERMÄNTEL
650.—, 798.—, 994.—, 1239.—

KADE-EL
Kaufhaus der Linzer

LINZ, WIENER REICHSSTRASSE 51

Ecke Raimundstraße

BEQUEME TEILZAHLUNG ZU ORIGINAL-KASSAPREISEN
GENDARMERIEANGEHÖRIGE SONDER-RABATT



C. TRAU

TEE- und RUM-
IMPORT

Spirituosen- und Frucht-
säfteerzeugung

Wien I, Wildpretmarkt Nr. 7

Telephon U 22 3 88

ESDERS

HERREN- DAMEN- KINDERBEKLEIDUNG

MARIAHILFERSTR. 18

MA

SCHEBOR 5%
Skonto
auf alle
Waren
Stahl- und Metallwaren
SALZBURG
Platz 2
Ruf
81 4 78

Tafelbestecke, Feuerzeuge, Rasier-
artikel, Bürsten und Haushaltartikel
in erster Güte

Damenstrümpfe

aus PERLON
ENKALON
und KUNSTSEIDE
erzeugt

E. Löffler STRUMPFABRIK
RIED IM INNKREIS, OBERÖSTERREICH

Schuhhaus Tagwerker

Salzburg, Getreidegasse 19

BALLY-Qualitätsschuhe
Handgearbeitete
Ski- und Sportschuhe

Wir gewähren allen Angehörigen der Exekutive bei Bar-
zahlung 3 Prozent Nachlaß



Alles kauft
von den
Andorfer Tonwerken

die guten und billigen
Mauerziegel,
Viellochziegel,
Hohlblockziegel,
Dachziegel,
Firstziegel,
Drainrohre,
Drainrohr-Reduktionen,
-Knie usw.

Friedrich Feichtner & Co., Andorf, O.-Ö.,
Telephon 9, W. S. Schärding — Bahnanschluß

KOH-I-NOOR BLEISTIFTE

DIE WELTMARKE - ÖSTERREICHISCHES ERZEUGNIS
L. & C. HARDTMUTH

G E G R Ü N D E T 1 7 9 0 / F A B R I K E N I N A T T N A N G - P U C H H E I M U N D M Ö L L E N D O R F (B G L D .)

SPARKASSE BRAUNAU am INN

unter Haftung der Gemeinde
Braunau am Inn

Alle Geld- und Kreditgeschäfte
Telephon 208

Wir erzeugen:

Lotterbetten, Coudies, Doppelschlafcoudies,
Ottomane, Bettbänke, Fauteuils, Matratzen

Wir führen:

Bettfedern, Daunens, Inlette, Decken, Kinder-
betten, Kinder-Sport-u. Liegewagen, Puppen-
wagen sowie Betteinsätze in größter Auswahl

Zahlungserleichterung ohne Preisauflschlag

J. WITTBERGER

SALZBURG, PARIS-LODRON-STR. 12



AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
Tel. U 45 4 30
IV, PRINZ-EUGEN-STR. 30
LAUFENDER DIENST

TEXTILWAREN Schiessendoppler

SALZBURG, Sigmund-Haffner-Gasse 3

UNI-ERZEUGUNGSPROGRAMM

Physik

Bauteile zur zeitsparenden Aufbauphysik
nach Ing. Ernst Roller
Einheitliches Stativmaterial für Schule, Industrie
und Forschung
Bauteile zur Mechanik
Bauteile zur Elektrizitätslehre
Bauteile zur Optik
Geräte zur Schattenprojektion

Chemie

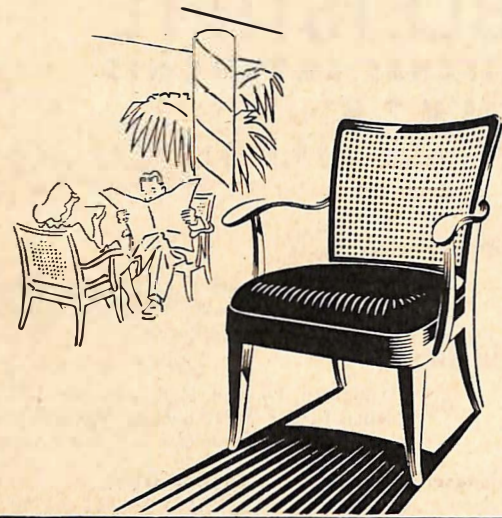
Geräte zur neuzeitlichen Experimentalchemie
nach Prof. Dr. Ernst Hauer
Experimentiergeräte
Chemikaliensätze
Untersuchungsgeräte
Chemischer Laborbedarf
Chemikalien



Universitas-Lehrmittel-Gesellschaft m. b. H.
Wien III, Beatrixgasse 32, Tel. U 18 2 27 u. U 19 0 96

STAHLROHR-Möbel
und Betteinsätze für Hotels, Pensionen, Heime, Spitäler, Schulen und
die neuzeitliche Wohnung • Geschäfts- u. Schaufenster-Einrichtungen
Galvanische Anstalt

Bukowansky GES.M.B.H.
LINZ WIENER-REICHSTR. 131
DETAIL: LANDSTR. 53



Auf
AUSTRO-SESSEL
sitzt man gut

WIESNER - HAGER · ALTHEIM, O. Ö.
REPRÄSENTANZ WIEN, I, HERRENGASSE 2 · TEL. U 26 0 31

ERHÄLTICH IN DEN FACHGESCHÄFTEN



..NUR
auf einen ist immer Verlass!
Jumbo der kochfertige Kaffeewürfel für Haushalt u. Sport

STILLER HOFMANN

HOLZBEARBEITUNGSFABRIK

WILFLINGSEDER

Telephon 12 und 270

Telegrammadresse:
Willingseder Ried/Innkreis

unterhält ständig ein
großes Lager in gepflegten
Laubschnitthölzern

Erzeugung von:

Laubsäge- und Kerbschnitthölzern,
Klosettsitzen, Abwaschrähmen,
Stanzklötzen und schwarz gebeizten
Hölzern

RIED IM INNKREIS

Das
Spezialkaufhaus
für Textilwaren und Bekleidung

GEGRÜNDET 1863



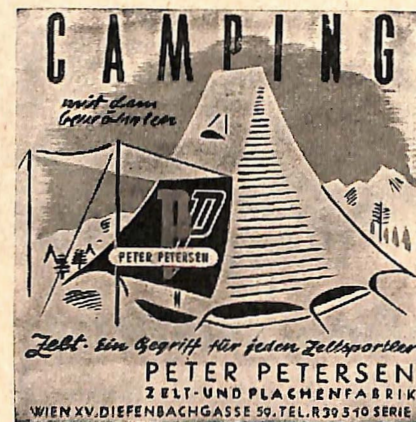
WIEN VII, MARIAHILFER STRASSE 26-30
Telephon B 38 5 40

Günstige Teilzahlung für öffentliche Angestellte
Auskunft in unserem Kreditbüro
Herzmansky-Postversand in jedes Bundesland

SCHÄRDINGER
Granit
INDUSTRIE Ges. m. b. H.
SCHÄRDING am INN

Schotter
Bausteine
Pflastersteine
Steinmetzarbeiten

TEL.: DIREKTION 12 u. 16; BETRIEB: 27



LEIHZELTE



Akkumulatoren-Fabrik

Dr. Leopold Jungfer
Feistritz im Rosental, Kärnten

Zweigniederlassung Wien
Lothringerstraße 16

für Ihre
PHOTODIENSTSTELLEN
in Wien und der Provinz
liefern wir **sämtliche** Bedarfsartikel

PHOTO-KONSUM

Inhaber:
Vinzenz Dworzak, Johann Banzl

Wien VI
Capistrangasse 2
Telephon A 33 0 81 und B 23 2 87
Geschäftszeit von 8-17 Uhr, Samstag von 8-12 Uhr

Langjähriger Lieferant der
Kulturinstitute, Schulen, Behörden
und Industrie

Führend in
Stoffen und Bettfedern

seit mehr als 40 Jahren

Paul Brückmüller

Urfahr, Hauptstraße 4
Telephon 516



*Zigarettenhülsen
Zigarettenpapier*

SAMUM

Wachstuch-Imitationspapiere,
Bodenbelag,
Papierservietten,
Klosettpapiere,
Kartonagestreifen,
Bunt- u. Dekorationspapiere,
Tischbelag,
Einbreitpapiere

Bekleidungshaus
„Texhages“

Textil-Handelsges. m. b. H.

WIEN VII, Neubaugasse 28, Tel. B 30 5 85, B 36 307

LINZ, gegenüber Hauptbahnhof, Tel. 27 8 12

Sämtliche Bekleidung für Herren,
Damen und Kinder

Schuhe aller Art, Bettwaren (Stepp-
decken, Matratzen usw.), Teppiche,
Stoffe usw.

gegen zinsfreie Teilzahlung bis
6 Monate (Ausnahmsbestimmungen
möglich)

IN LINZ auch Koffer- und Lederwaren und eigene
Sportabteilung (Skier, Rodeln usw.)

Zum Einkauf ist mitzubringen: Dienstaussweis,
letzter Lohn- oder Gehaltsstreifen

Teller
VON DER LANDSTRASSE

Fertig und nach Maß
in größter Auswahl

Wir sind Spezialgeschäft
für Herrenkleider und bürgen
mit unserem guten Namen
dafür, daß Sie bei uns in
jeder Preislage den vollen
Gegenwert bekommen

III., Landstr. Hauptstr. 88-90